

JÜRGEN DENDORFER

Herzogin Hadwig auf dem Hohentwiel -
Landesgeschichtliche Perspektiven für das Früh- und
Hochmittelalter

Herzogin Hadwig auf dem Hohentwiel – Landesgeschichtliche Perspektiven für das Früh- und Hochmittelalter

Von
Jürgen Dendorfer

„Hadwig¹, Tochter des Herzogs Heinrich, nach dem Tode ihres Mannes Burchard Herzogin von Schwaben, wohnte als Witwe auf dem Hohentwiel; eine sehr schöne Frau wohl, war sie gegen ihre Leute außerordentlich hart und daher weit und breit dem Lande ein Schrecken“².

Mit dieser Passage beginnt der St. Galler Mönch und Geschichtsschreiber Ekkehard einen Kranz berühmter Episoden, in denen er anekdotenreich über die junge Witwe des 973 verstorbenen Herzogs Burchard II. von Schwaben plaudert³. Teil der Geschichte des Gallusklosters und damit um die Mitte des 11. Jahrhunderts für Ekkehard berichtenswert wurde Hadwig, weil einst ein anderer St. Galler Mönch, ebenfalls ein Ekkehard (II.), als ihr Lehrer gewirkt hatte. Im Kloster erinnerte man sich offenbar lebhaft an seine Abenteuer am Hof der Herzogin. Aus den Erzählungen über seine Erlebnisse spann Ekkehard rund zwei Generationen später sein Garn. Seine *Casus sancti Galli* erlauben uns ungewöhnlich anschauliche Einblicke in die Vorstellungswelt hochmittelalterlicher Mönche und zogen deshalb nicht nur das Interesse der Geschichtsfor-

1 Der Aufsatz geht auf meine Antrittsvorlesung an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 18. Juli 2012 zurück. Der Text der Vorlesung wurde nur geringfügig verändert.

2 Übersetzung bei Ekkehard IV., St. Galler Kloster geschichten/Ekkehardi IV, *Casus sancti Galli*, hg. v. Hans F. HAEFELE (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters – Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 10), Darmstadt 2002, c. 90, S. 184/185, dort bis zum Erscheinen der kritischen Edition auch der maßgebliche lateinische Text: *Hadawiga, Henrici ducis filia, Suevorum post Purchardum virum dux vidua cum Duellio habitaret, femina admodum quidem pulchra, nimie severitatis cum esset suis, longe lateque terris erat terribilis.*

3 Zu Person und Werk Ekkehards IV.: Hans F. HAEFELE, Ekkehard IV. von St. Gallen, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, hg. von Kurt RUH, Bd. 2, Berlin/New York 1980, Sp. 455–465; mit geringfügigen Ergänzungen: Karl SCHMUKI, Klosterchronik und Hagiographie des 11. bis 13. Jahrhunderts, in: St. Gallen. Geschichte einer literarischen Kultur, hg. von Werner WUNDERLICH, Bd. 1: Darstellung, St. Gallen 1999, S. 181–205, hier S. 181–188.

schung auf sich⁴. Im 19. Jahrhundert schrieb Joseph Victor von Scheffel die St. Galler Geschichten in seinem Roman Ekkehard aus – und um⁵. Später popularisierten Gedichte und Theaterstücke den Stoff. Im Jahr 1878 entstand nach Scheffels Vorlage sogar eine Oper, und noch vor etwa zwei Jahrzehnten wurde diese in einer Fernsehserie verwertet, obwohl sie sämtliche Mittelalterklischees bediente, wohl eher mit mäßigem Erfolg⁶. Die auf einem beeindruckenden Heegaubergkegel über dem Westufer des Bodensees residierende Herzogin gehört bis heute zum Imaginarium schwäbischer Geschichte des Früh- und Hochmittelalters. Der Hohentwiel ist, wie der Mediävist hoffen darf, der Erinnerungsort des früh- und hochmittelalterlichen Herzogtums Schwaben. Sieht man von den Staufern ab, die auch Herzöge von Schwaben waren, dann besteht allenfalls bei der Figur der Herzogin Hadwig Hoffnung, dass sie ein breiterer Kreis von Geschichtsinteressierten im Südwesten kennt.

4 Das Forschungsinteresse an Ekkehards IV. *Casus sancti Galli* hält bis in die jüngste Zeit unvermittelt an. Aus der Flut der Titel nur einige jüngere, welche die ältere Literatur erschließen: Gerd ALTHOFF, Communication at the Abbey of St. Gall, und Wojtek JEZERSKI, *Verba volant, scripta manent*: Limits of speech, power of silence and logic of practice in some monastic conflicts of the High Middle Ages, in: Understanding monastic practices of oral communication (Western Europe, Tenth-Thirteenth Centuries), hg. von Steven VANDERPUTTEN (Utrecht Studies in Medieval literacy, Bd. 21), Turnhout 2011, S. 11–22 und S. 22–48; DERS., Paranoia sangallensis: a micro-study in the etiquette of monastic persecution, in: Frühmittelalterliche Studien 42 (2008) S. 109–146; DERS., Monasterium panopticum. On surveillance in a mediaeval cloister – the case of St. Gall, in: Frühmittelalterliche Studien 40 (2006) S. 167–182; Felix HEINZER, *Rex benedicite veni*. Der Weihnachtsbesuch König Konrads I. in St. Gallen im Dezember 911, in: Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag, hg. von Andreas BIHRER / Mathias KÄLBLE / Heinz KRIEG (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B, Bd. 175), Stuttgart 2009, S. 115–126; Ernst TREMP, Tradition, Innovation, Invention. Fortschrittsverweigerung und Fortschrittsbewusstsein im Mittelalter, hg. von Hans-Joachim SCHMIDT (Scriinium Friburgense, Bd. 18), Berlin/New York 2005, S. 381–397.

5 Joseph Victor VON SCHEFFEL, Ekkehard. Eine Geschichte aus dem 10. Jahrhundert, Frankfurt a. Main 1855; zu Scheffels Ekkehard-Roman vgl. aus Sicht des Historikers: Hansmartin SCHWARZMAIER, Hadwig und Ernst II. Schwäbische Herzogsbilder zwischen Geschichtsforschung, Legende und Dichtung, in: Frühmittelalterliche Studien 36 (2002) S. 285–315, hier S. 311–315, mit älterer Literatur. Zur „überwältigenden Wirkung“ des Ekkehards Victor von Scheffels für die Mittelalterrezeption (nicht nur am Oberrhein) vgl. Volker SCHUPP, Mittelalterrezeption im deutschen Südwesten, in: Das Mittelalterbild des 19. Jahrhunderts am Oberrhein, hg. von Hansmartin SCHWARZMAIER / Jürgen KRÜGER / Konrad KRIMM (Oberrheinische Studien, Bd. 22), Ostfildern 2004, S. 9–30, hier S. 26; zur Wirkung des Romans vgl. ebenso Hansgeorg SCHMIDT-BERGMANN, Das Mittelalterbild in der deutschsprachigen Literatur des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung des Oberrheins, in: Ebd., S. 177–187, hier S. 183–186. Zu Scheffels Werk: Walter BERSCHIN / Werner WUNDERLICH (Hgg.), Joseph Victor von Scheffel (1826–1886). Ein deutscher Poet gefeiert und geschmäht, Ostfildern 2003 (mit umfangreicher Bibliographie), ergänzt unter <http://www1.karlsruhe.de/Kultur/MLO/> (Zugriff 17. August 2012).

6 Sie wurde 1990 ausgestrahlt, vgl. dazu Ernst TREMP, Rückkehr zu einem finsternen Mittelalter? Geschichten um Ekkehardus Palatinus, von den Casus Sancti Galli zum Fernsehfilm, in: Archiv für Kulturgeschichte 76 (1994) S. 451–487.

Der Kontrast zwischen der Bekanntheit Hadwigs und dem, was Historiker bis heute an Gewissheiten über sie zu sagen vermögen, könnte nicht größer sein⁷. Jeder, der sich mit der Geschichte Schwabens im 10. Jahrhundert beschäftigt, stößt auf das verstörende Phänomen der angeblichen Herzogsherrschaft Hadwigs. An der Schilderung Ekkehards, unserer wichtigsten Quelle, erstaunt vieles: Konnte eine Frau eigenständig Herzogsherrschaft ausüben und unabhängig von einem Mann an ihrer Seite agieren – sei es der eigene Ehemann oder der noch unmündige Sohn? Und wie verhielt sich Hadwigs Herzogintum zu dem Herzog bzw. den Herzögen von Schwaben, die es nominell neben ihr auch gab? Nicht zuletzt, wieso verfiel sie auf den merkwürdigen Gedanken, auf dem wenig einladenden, ja geradezu unwirtlichen Hegauberg zu residieren – lange bevor Höhenburgen zum Normalfall adeliger Repräsentationskultur wurden⁸?

Keine dieser Fragen ist bis heute überzeugend beantwortet worden, obwohl sich dazu nicht Wenige geäußert haben. Kaum einer meiner angesehenen Vorgänger in Freiburg setzte sich nicht mit dem Herzogtum Schwaben und in diesem Rahmen auch mit Herzogin Hadwig auseinander: Theodor Mayer⁹, Hans-Walter Klewitz¹⁰, Gerd Tellenbach¹¹, Karl Schmid¹², Hagen Keller¹³ und nicht

7 Literatur, die sich ausschließlich mit Herzogin Hadwig von Schwaben beschäftigt, behandelt deshalb häufig nicht ohne Grund Hadwig in „Dichtung und Wirklichkeit“: Otto FEGER, Herzogin Hadwig von Schwaben in Dichtung und Wirklichkeit, in: Hohentwiel. Bilder aus der Geschichte des Berges, hg. von Herbert BERNER, Konstanz 1957, S. 114–124; SCHWARZMAIER, Hadwig (wie Anm. 5).

8 Vgl. deshalb etwa SCHWARZMAIER, Hadwig (wie Anm. 5) S. 288, der „Hohentwiel ... mütet an wie eine Vorwegnahme der erst 100 Jahre später in Mode kommenden adeligen Höhenburg ...“

9 Theodor MAYER, Das schwäbische Herzogtum und der Hohentwiel, in: Hohentwiel. Bilder aus der Geschichte (wie Anm. 7) S. 88–113.

10 Hans-Walter KLEWITZ, Das alemannische Herzogtum bis zur staufischen Epoche, in: Oberrheiner, Schwaben, Südalemannen. Räume und Kräfte im geschichtlichen Aufbau des deutschen Südwestens, hg. von Friedrich MAURER (Arbeiten vom Oberrhein, Bd. 2), Straßburg 1942, S. 79–110, wieder in: DERS., Ausgewählte Aufsätze zur Kirchen- und Geistesgeschichte des Mittelalters, Aalen 1971, S. 231–262. Klewitz übergeht in seiner Skizze der Geschichte des Herzogtums Schwaben allerdings das Phänomen der Herzogin Hadwig, die in seinen stark von Kontinuitäten des „Blutes“ und des „Stammes“ geprägten Ausführungen keinen Platz haben konnte, vgl. etwa S. 82 f., S. 103 f. Zu Hans-Walter Klewitz und seiner Tätigkeit in Freiburg vgl. nun den Aufsatz von Andre GUTMANN in diesem Band der ZGO: Zwischen Barbarossa, Gauforschung und Wehrmachtsvorträgen – Hans Walter Klewitz als Vertreter der Freiburger Mediävistik 1940–1943, unten S. 377–426.

11 Gerd TELLENBACH, Kritische Studien zur großfränkischen und alemannischen Adelsgeschichte, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 15 (1956) S. 169–190, hier S. 170–174; wieder in: DERS., Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze, Bd. 3, Stuttgart 1988, S. 833–856.

12 Karl SCHMID, Hadwig, in: Neue Deutsche Biographie 7, Berlin 1966, S. 419 f.; DERS., Die Urkunde König Heinrichs I. für Babo aus dem Jahr 920, Freiburg 1987, wieder in: Singen. Dorf und Herrschaft, hg. von Herbert BERNER (Singener Stadtgeschichte, Bd. 2), Konstanz 1990, S. 30–42.

13 Hagen KELLER, Reichsstruktur und Herrschaftsauffassung in ottonisch-frühsalischer Zeit, in: Frühmittelalterliche Studien 16 (1982) S. 74–128, hier S. 81, 88, 108 f.

zuletzt Thomas Zotz¹⁴, trotz weiterführender Beiträge und umsichtiger Differenzierungen blieb ihnen nur ein „non liquet“. Auch wenn man darüber hinaus die gewichtigen Wortmeldungen Hansmartin Decker-Hauff's¹⁵, mehr noch Helmut Maurers¹⁶, Hansmartin Schwarzmaiers¹⁷ oder Alfons Zettlers¹⁸ heranzieht, wird das Bild nicht klarer. Wenn ich mich heute ebenfalls diesem Thema zuwende, dann nicht, um vermessen endgültige Lösungen für die Rätsel um Herzogin Hadwig anbieten zu wollen. Vielmehr sei dieser verstörende Fall als produktive Herausforderung verstanden. An ihm zeigen sich in zugespitzter Form Aporien, die derzeit viele Diskussionen zur Geschichte des Früh- und Hochmittelalters kennzeichnen. Ältere verfassungsgeschichtliche Erklärungsmodelle, behutsam fortgeschrieben aber nur selten in ihren Grundannahmen überdacht, prägen oder – besser – verformen den Blick auf Phänomene wie das Herzogtum Schwaben. Die Plausibilität der Deutungen einer mitunter spärlichen Überlieferung wiederum hängt von der Stimmigkeit der angewandten Modelle ab; deren Erklärungsmacht aber ist offenkundig an ihre Grenzen gelangt.

Muss jede Deutung des Falls der Herzogin Hadwig somit an der Widersprüchlichkeit der Quellen ihre Grenzen finden oder führen hier eher die Modelle, mit denen Herrschaft, insbesondere Herzogsherrschaft im Früh- und Hochmittelalter beschrieben wird, auf Irrwege? Im Folgenden werde ich dieser Frage nachgehen und sie zum Ausgangspunkt nehmen, darüber nachzudenken,

14 Thomas ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit (911–1167), in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 1: Allgemeine Geschichte, Erster Teil: Von der Urzeit bis zum Ende der Staufer, Stuttgart 2001, S. 381–528, hier S. 394–400; zuvor schon in der Dissertation: DERS., Der Breisgau und das alemannische Herzogtum. Zur Verfassungs- und Besitzgeschichte im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen, Sonderband 15), Sigmaringen 1974, S. 140–172.

15 Hansmartin DECKER-HAUFF, Die Ottonen und Schwaben, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 14 (1955) S. 233–371, hier zu Herzogin Hadwig S. 236–247 und häufiger. Decker-Hauff will nachweisen, dass es ottonisches Hausgut in Schwaben gegeben und Hadwig den Hohentwiel als luitpoldingisches Erbe über ihre Großmutter Kunigunde erhalten habe. Die Vorannahmen über Königs- und Hausgut, die Tücken der besitzgeschichtlich-genealogischen Methode in quellenarmen Zeiten und der sorglose Umgang mit vernehteten Quellen (D H II 511) tragen das Hypothesengebäude nicht; vgl. dazu TELLENBACH, Kritische Studien (wie Anm. 11).

16 Helmut MAURER, Bodman, Wahlwies, der Hohentwiel und die Begründung der Herzogsherrschaft in Schwaben, in: Bodman. Dorf – Kaiserpfalz – Adel, hg. von Herbert BERNER, 2 Bde., Sigmaringen 1977, S. 287–307; DERS., Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit, Sigmaringen 1978, hier S. 46–57 und passim; DERS., Hohentwiel, in: Die deutschen Königspfalzen, Band III: Baden-Württemberg. Zweite Lieferung: Esslingen (Schluss) – Kirchen (Anfang), hg. von Lutz FENSKE / Thomas ZOTZ, bearb. von Helmut MAURER, Göttingen 1993, S. 220–234.

17 SCHWARZMAIER, Hadwig (wie Anm. 5).

18 Alfons ZETTLER, Geschichte des Herzogtums Schwaben, Stuttgart 2003, hier S. 146–156.

was ein spezifisch landesgeschichtlicher Zugriff zu ihrer Beantwortung beitragen könnte. Mehr noch bleibt zu fragen, lässt sich heute das Proprium eines landesgeschichtlichen Ansatzes bestimmen, der das Methodenspektrum der Forschung zur Geschichte des Früh- und Hochmittelalters ergänzen kann?

Quellen und Interpretationen – Kann man Ekkehard IV. beim Wort nehmen?

Die *Casus sancti Galli* Ekkehards, den wir zur Unterscheidung von gleichnamigen Vorgängern Ekkehard IV. nennen, hatten in der Forschung noch nie einen leichten Stand. Dass sie erst ca. 70 Jahre nach den Ereignissen und 50 Jahre nach dem Tod Hadwigs verfasst wurden, ließ sie den strengen Lehrmeistern unserer Zunft im 19. Jahrhundert ebenso verdächtig erscheinen wie die unverhohlene Freude Ekkehards am Fabulieren, die einherging mit dem Eingeständnis, den Weg ins Archiv zu scheuen¹⁹. Seit Gerold Meyer von Knonau, der die *Casus* kritisch edierte und noch kritischer kommentierte, wissen wir von zahlreichen Unzulänglichkeiten Ekkehards im Detail²⁰. Einer nach gesicherten Daten und Fakten Ausschau haltenden Geschichtswissenschaft galten seine Erzählungen deshalb wenig. Erst die kulturwissenschaftlich inspirierte Forschung der letzten Jahrzehnte hat den St. Galler Mönch und seine *Casus* wiederentdeckt. Gerade wegen der Mitteilungsfreude und dem Vorstellungsreichtum wurden Ekkehards Geschichten nun auf vielfältige Weise neu interpretiert²¹. Angesichts dieser anregenden Neulektüren erstaunt es, dass an den Hadwig-Kapiteln bisher fast ausschließlich mit der Elle positivistischer Besserwisseri Maß genommen wurde. Liest man Ekkehard jedoch nicht gleichsam gegen den Strich als Quelle für in jeder Hinsicht verlässliche Personenangaben oder Jahreszahlen, versucht man seine Ausführungen nicht in das Prokrustesbett älterer verfassungsgeschichtlicher Forschung zu zwängen, dann erschließt sich eine erstaunlich stimmige Vorstellung:

19 Ekkehard, *Casus sancti Galli* (wie Anm. 2) c. 25, S. 64, Ekkehard erzählt, dass Bischof Salomo III. von Konstanz für das Kloster zahlreiche Güter erwarb, auf Einzelheiten wolle er aber nicht eingehen, da die Greise angeben, dazu müsse vieles im Archiv gesucht werden – *Sunt et alia multa, quæ sancto Gallo adquisierat loca, quæ, quia senes interrogati in armario queri oportere tam plurima dicerent, intacta reliquimus, hoc verissime asserentes, quia prae omnibus, quæ rexit, monasteriis Gallo suo semper adquisivit*. Diese Stelle hat die Erwartungen der älteren Forschungen an einen Historiker maßlos enttäuscht vgl. etwa Gerold MEYER VON KNONAU, Ekkehart's des Jüngeren (IV.) Bücher über die Vorfälle in dem Kloster des heiligen Gallus, in: Ekkeharti *Casus sancti Galli* (wie Anm. 20) S. V–LXXXII, hier S. XLIV f.

20 Ekkeharti *Casus sancti Galli*, hg. von Gerold MEYER VON KNONAU (St. Gallische Geschichtsquellen, Bd. 3), St. Gallen 1877. Zu Meyer von Knonau: Rudolf SCHIEFFER, Gerold Meyer von Knonaus Bild von Heinrich IV., in: Heinrich IV., hg. von Gerd ALTHOFF (Vorträge und Forschungen, Bd. 69), Ostfildern 2009, S. 73–86, hier v.a. 75–80.

21 Vgl. dazu im Überblick Steffen PATZOLD, Nachtrag, in: Ekkehard, *Casus sancti Galli* (wie Anm. 2) S. 299–315, zusätzlich dazu die in Anm. 4 genannte Literatur.

Hadwig, die Tochter des Bayernherzogs Heinrich, wurde, nachdem sie hartnäckig das Werben des byzantinischen Kaisers zurückgewiesen hatte, mit Herzog Burchard II. von Schwaben (954–973) vermählt²². Nach dem Tod ihres herzoglichen Gatten blieb sie mit „Heiratsgut und Herzogtum“ – *cum dotibus et ducatu* – zurück, wie Ekkehard erklärt²³. Für ihn war sie *dux Suevorum* – „Herzog der Schwaben“, die weibliche Form *ducissa* verwendet er nicht²⁴. Worin bestand nun nach Ekkehard die „Macht“ der Herzogin Hadwig?

Ihre Autorität wurde anerkannt, was sich im Zustrom von *ministri et milites*, Dienstleuten und Kriegern, auf den Hohentwiel ebenso zeigte, wie in dem der *principes terre*, Fürsten des Landes, die Hadwig aufsuchten²⁵. Als es zwischen den beiden Königsklöstern am Bodensee, St. Gallen und der Reichenau, zu einem Konflikt kam, lud Hadwig zum *colloquium publicum* nach Wahlwies unweit des Hohentwiels. Dort entschied sie die Auseinandersetzung und saß zu Gericht über die Äbte der Bodenseeklöster und den Bischof von Konstanz²⁶. Hadwigs Macht war nach Ekkehards Vorstellung räumlich radiziert, sie bezog sich auf den Bodenseeraum, auf die Klöster St. Gallen, Reichenau und das Bistum Konstanz – gleichsam auf das Gebiet zu Füßen des Hohentwiels. Diese Vorstellung Ekkehards resultierte nicht etwa aus dem beschränkten Horizont eines St. Galler Mönches, denn die zweite räumliche Komponente seiner Schilderung greift weit über den Bodensee hinaus. Wichtig ist Hadwig für das Kloster St. Gallen, weil sie Einfluss am Königshof hatte²⁷. Sie vermittelte ihren Lehrer

22 Ekkehard, *Casus sancti Galli* (wie Anm. 2) c. 90, S. 184. Zu diesem Eheprojekt anders als bei Ekkehard angegeben, nicht mit Kaiser Konstantin VII. selbst, sondern mit Romanos II. vgl. Rudolf HIESTAND, *Byzanz und das Regnum Italicum im 10. Jahrhundert*, Zürich 1964, S. 207 f., dem zufolge die Verhandlungen um die Vermählung Hadwigs mit Romanos II. am ehesten im Jahr 952 in Augsburg geführt worden seien.

23 Ekkehard, *Casus sancti Galli* (wie Anm. 2) c. 90, S. 184: *Purchart illam dux multipliciter dotatam duxit; et cum iam esset decrepitus, thalamo, ut aiebant, secum nequicquam cubantem, in proximo moriens, quamvis non intactam, incognitam, ut celebre est, cum dotibus et ducatu reliquit puellam.*

24 Ekkehard, *Casus sancti Galli* (wie Anm. 2) c. 90, S. 184: ... *Suevorum post Purchardum virum dux ...*; c. 91, S. 188: ... *et ducis severe, ... adventus sui duci, ... ad ducem eum abisse ...*; c. 93, S. 192: ... *ascendentes autem montem apparuerunt duci, ... duce me libante ...*; c. 94, S. 194: ... *ducis capellanos ...*; c. 95, S. 196: ... *dicta duci propalasse ...*; c. 95, S. 196: ... *duosque cum eo ad ducem de suis misit causidicos, ... dux optima*; c. 97, S. 198: *misit ... dux ipsa...*

25 Ekkehard, *Casus sancti Galli* (wie Anm. 2) c. 90, S. 186: *Illic quoque crebro ambos ministri et milites, principes etiam terre lectioni aut consiliis invenerant agentes.*

26 Ekkehard, *Casus sancti Galli* (wie Anm. 2) c. 91–96, S. 186–198; das Kolloquium zu Wahlwies, c. 95, S. 196: *Colloquium tamen publicum postea pro his et pro aliis regiminis causis Walewis villa edixit. Illuc quoque episcopum et abbates venire iusserat.*

27 Ekkehard, *Casus sancti Galli* (wie Anm. 2) c. 118, S. 230, Hadwig schreibt einen Brief an die Könige Otto I. und Otto II., in dem sie eine Mitsprache in St. Galler Angelegenheiten beansprucht.

Ekkehard II. an den Hof, an dem sie Türen öffnen konnte²⁸, und vertrat den König in der Region²⁹. Die Autorität Hadwigs gründete somit letztlich in dieser Nähe zum Königshof, die in ihren verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Ottonen wurzelte.

Die Hadwig-Kapitel in Ekkehards IV. *Casus sancti Galli* enthalten eine der ausführlichsten Skizzen herzoglicher Gewalt im 10. und 11. Jahrhundert³⁰. Ekkehards Vorstellung, von dem was Hadwig als *dux Suevorum* vermochte, lässt sich problemlos in Übereinstimmung bringen mit zentralen Elementen des Bildes, das die moderne Forschung von der Stellung der Herzöge entworfen hat³¹. Der St. Galler Mönch mag dieses Bild mit den Farben seiner Zeit gemalt haben, zumindest für die Abfassungszeit seines Werkes um die Mitte des 11. Jahrhunderts gibt er aber eine Vorstellung davon wieder, was ein Herzog war und welche Befugnisse er hatte. Erfasst er damit auch das Wesen der Herzogsherrschaft im 10. Jahrhundert? Und kann seine Aussage, Hadwig sei „Herzog der Schwaben“ gewesen, mehr als ein phantasiereiches Missverständnis sein?

Die Quellen Ekkehards bleiben zumeist dunkel, auf besondere Weise gilt dies für die Hadwig-Kapitel³². Wie er wiederholt angibt, stützen sich seine *Casus* vor allem auf im Kloster kursierende Geschichten wie diejenigen seines Lehrers Ekkehards II.³³ Etwa zwei Generationen nach den Ereignissen griff Ekke-

28 Ekkehard, *Casus sancti Galli* (wie Anm. 2) c. 98, S. 198: *Assumptus est interea in aulam Ottonum, patris et filii, Hadewiga agente Ekkehardus, ut capellę semper immanens doctrinę adolescentis regis nec non et summis dexter esset consiliis.*

29 Etwa im Konflikt zwischen St. Gallen und der Reichenau, bei dem Ekkehard Hadwig folgende Worte in den Mund legt: *Miror etiam, me imperii vicaria tam prope assidente, duo mei ducatus monasteria, me equidem spreta, tanta miscuisse infortunia* (Ekkehard, *Casus sancti Galli* [wie Anm. 2] c. 95, S. 194).

30 Das ergibt ein Vergleich mit Studien zur Wahrnehmungsgeschichte des Herzogtums in dieser Zeit; zu Schwaben: Hans-Werner GOETZ, Die schwäbischen Herzöge in der Wahrnehmung der alemannischen Geschichtsschreiber der Ottonen- und Salierzeit, in: *Adel und Königtum* (wie Anm. 4) S. 127–144, hier S. 134 zu Ekkehards IV. *Casus*; für das gesamte Reich im 11. Jahrhundert: DERS., *Das Herzogtum im Spiegel der salierzeitlichen Geschichtsschreibung*, in: *Die Salier und das Reich*, Bd. 1: *Salier, Adel und Reichsverfassung*, hg. von Stefan WEINFURTER unter Mitarbeit von Helmuth KLUGER, Sigmaringen 1992, S. 253–271.

31 Vgl. dazu unten S. 35–37.

32 Zu den Quellen Ekkehards: Ernst DÜMMLER, Ekkehart IV. von St. Gallen, in: *Zeitschrift für deutsches Alterthum und Literatur* 14 (1869) S. 1–73, 562, hier S. 8 f. MEYER VON KNONAU, *Ekkehart's des Jüngeren (IV.) Bücher* (wie Anm. 19) S. XLI–LIII.

33 DÜMMLER, *Ekkehart IV.* (wie Anm. 32) S. 9; MEYER VON KNONAU, *Ekkehart's des Jüngeren (IV.) Bücher* (wie Anm. 19) S. XLVIII, mit Stellenangaben und der zusammenfassenden Wertung: „Ekkehart bezeichnet das über die früheren Zeiten aus dem Munde der Väter, der Greise der Brüder Vernommene ein Mal nach dem anderen geradezu als Grundlage seiner Erzählungen und Personalschilderungen.“

hard IV. diese mündlich tradierten Erinnerungen auf, aktualisierte und verformte sie im Hinblick auf seine Erzählabsicht³⁴.

Nimmt man diesen Entstehungszusammenhang der *Casus sancti Galli* ernst, dann ergeben sich auf der Grundlage der reichen Forschung zur oralen Überlieferung und ihrer Verformung in der Historiographie des Früh- und Hochmittelalters Kriterien für ihre Bewertung. Benennen wir die *Causa scribendi*, die Darstellungsabsicht und die Adressaten des Werks: Ekkehard schrieb um die Mitte des 11. Jahrhunderts für seine Mitmönche. Ihnen wollte er eine Idealvorstellung des Klosterlebens nahebringen und zugleich die St. Galler Praxis der Väter vor reformerischer Kritik in Schutz nehmen³⁵. Verfasste Ekkehard sein Werk mit dieser Intention, dann konnten seine Geschichten nicht völlig aus der Luft gegriffen sein, sondern mussten eine gewisse historische Plausibilität für sich beanspruchen, wenn er seine Mitbrüder überzeugen wollte. Ohne Zweifel führt unser Chronist nun aus, dass es eine Herzogsherrschaft der Hadwig gegeben habe und dass diese die von ihm beschriebene Machtstellung umfasste. Das aber verdient mehr Beachtung als bisher. Vorstellen konnten sich somit Ekkehard und seine St. Galler Mitbrüder um 1050, dass vor etwas mehr als einem halben Jahrhundert Hadwig als „Herzogin der Schwaben“ geherrscht hatte.

Ferner sind nach den intensiven Diskussionen um die orale Überlieferung und ihr verformendes Aufgreifen in der Geschichtsschreibung des Früh- und Hochmittelalters Ekkehards *Casus* anders zu bewerten als dies noch Meyer von Knonau am Ende des 19. Jahrhunderts tat³⁶. Im Gegensatz zur älteren, positivis-

34 Zur Diskussion um den Quellenwert Ekkehards vgl. die *communis opinio* der älteren Forschung seit Dümmler, etwa bei TREMP, Rückkehr (wie Anm. 6) S. 458 f., der Bericht über Hadwig sei „widersprüchlich, chronologisch unstimmig“ und „sorglos im Umgang mit historischen Fakten“, enthalte aber „kultur- und literaturgeschichtlich wertvolle(n) Informationen“; auch HAEFELE, Ekkehard IV. (wie Anm. 3) Sp. 463; wichtig ist für diese Diskussion nun der umsichtige Beitrag von Alfons ZETTLER, Biographisches in Ekkeharts *Casus sancti Galli*. Zugleich ein Beitrag zur Rekonstruktion des St. Galler Professbuchs, in: *Scripturus vitam. Lateinische Biographie von der Antike bis in die Gegenwart*. Festgabe für Walter Berschin zum 65. Geburtstag, hg. von Dorothea WALZ, Heidelberg 2002, S. 863–874.

35 Vgl. dazu PATZOLD, Nachtrag (wie Anm. 21) S. 312. ~

36 Vgl. aus zahlreichen Titeln nur diejenigen, die einen Überblick über die exemplarische Diskussion zur Historiographie des 10. Jahrhunderts vermitteln: Hagen KELLER, Widukinds Bericht über die Aachener Wahl und Krönung Ottos I., in: *Frühmittelalterliche Studien* 29 (1995) S. 390–453, hier besonders S. 406–410; Johannes FRIED, Die Königserhebung Heinrichs I. Erinnerung, Mündlichkeit und Traditionsbildung im 10. Jahrhundert, in: *Mittelalterforschung nach der Wende 1989* (Historische Zeitschrift, Beihefte, NF 20), München 1995, S. 267–318; Gerd ALTHOFF, Geschichtsschreibung in einer oralen Gesellschaft. Das Beispiel des 10. Jahrhunderts, in: *Ottonische Neuanfänge. Symposium zur Ausstellung „Otto der Grosse, Magdeburg und Europa“*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER, Mainz 2001, S. 151–169; Johannes FRIED, „... vor fünfzig oder mehr Jahren“. Das Gedächtnis der Zeugen in Prozeßurkunden und in familiären Memorialtexten, in: *Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur*, hg. von Christel MEIER (Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 79), München 2002, S. 23–61.

tischen Geschichtswissenschaft hat man heute zu differenzieren gelernt. Auch bei fehlerhaften Angaben von Personen und Daten wird dem St. Galler Mönch nicht jegliche „Zuverlässigkeit“ oder „Glaubwürdigkeit“ abzusprechen sein, ohne zuvor einen Blick auf die Logik, mit der in seinem Werk mündliche Überlieferung verformt wurde, zu richten. Aussagen über den „Wirklichkeitsgehalt“ der *Casus* verbieten sich, solange der komplexe Text nicht im Hinblick auf narrative Strategien, zielgerichtete Akzentuierungen der Anekdoten im Sinne der Darstellungsabsicht³⁷ oder die Erwartungen des Rezipientenkreises gelesen wurde. Auch wenn dies hier nicht möglich ist, so bleibt nach den jüngsten Diskussionen doch festzuhalten, dass sich Erinnerertes nicht gänzlich willkürlich veränderte, sondern die Verformung gewissen Regeln unterlag³⁸. Selbst Johannes Fried unterscheidet in seiner „Memorik“ zwischen der unterschiedlichen Zuverlässigkeit von Erinnerungen an das Geschehene und an dessen Bedeutung³⁹. Erinnerungen an den Ablauf von Ereignissen, an Zeiten und Daten sowie die beteiligten Personen können sich danach leichter verändern als die Grundbedeutung, die „Semantik“ einer Geschichte. Auf die Hadwig-Kapitel der *Casus sancti Galli* angewandt, ergibt sich daraus auch ohne detaillierte Analyse: wenn auch nicht jede erwähnte Person oder jedes Ereignis sowie seine zeitliche Einordnung durch Ekkehard überzeugen, die Hauptaussage seiner Geschichte dürfte er kaum verändert haben: Hadwig war Herzogin, sie fungierte als Vertreterin des Königs in der Region und saß über ihre Großen zu Gericht.

Die entscheidende Probe für Ekkehards Erzählungen aber müssen die Quellen des 10. Jahrhunderts sein. Was lässt sich aus ihnen, unabhängig von den *Casus sancti Galli*, über Herzogin Hadwig erfahren? Fügen sie sich zu Ekkehards Bild? Am wichtigsten ist, dass die königliche Kanzlei unter König Otto III. Hadwig zwei Mal als *dux* – Herzog – titulierte. In der ersten Urkunde von 990 schenkt der noch unmündige König ein Gut im Breisgau an seinen Kanzler Bischof Hildebald von Worms⁴⁰. Das Gut aus dem Besitz des Königs, von dem wir wenige Jahre danach erfahren, dass es *in ducatu Alamannico* liegt⁴¹, vergab der

37 Vgl. dazu Gerd ALTHOFF, Das argumentative Gedächtnis. Anklage- und Rechtfertigungsstrategien in der Historiographie des 10. und 11. Jahrhunderts, in: Pragmatische Dimensionen (wie Anm. 36) S. 63–76.

38 Solche Gesetzmäßigkeiten eruierte etwa Johannes Fried in seiner Memorik und begründete sie mit den „Operationsweisen des Gehirns“, vgl. dazu Johannes FRIED, Der Schleier der Erinnerung. Grundzüge einer historischen Memorik (Beck'sche Reihe, Bd. 6022), München 2012; DERS., Canossa: Entlarvung einer Legende. Eine Streitschrift, Berlin 2012, hier S. 19–30.

39 FRIED, Schleier der Erinnerung (wie Anm. 38) S. 358–393, hier passim, besonders etwa S. 361 f., S. 368, S. 380–382; DERS., Canossa (wie Anm. 38) S. 25 f.

40 MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, 2,2: Die Urkunden Otto des III., hg. von Theodor SICKEL, Berlin 1957, hier Nr. 63, S. 469 f. (künftig: D O III 63).

41 D O III 167, S. 596. Die Urkunde bestätigt den Tausch des 990 von Otto III. im Breisgau verschenkten Gutes zwischen Bischof Hildibald und dem Kloster Einsiedeln. Bei der Wiedererwähnung des Gutes wird die Lage *in ducatu Alamannico* angegeben. Vgl. zu diesem Tausch: ZOTZ, Breisgau (wie Anm. 14) S. 51.

König *ob petitionem et interventum Hadewigę ducis*⁴². In vergleichbarem Zeit-
horizont wird bei Schenkungen von Königsgut in den süddeutschen Herzog-
tümern als *Intervenient* regelmäßig der zuständige Herzog genannt. Hadwig
agierte in diesem Fall wie ein Herzog von Schwaben. In einer zweiten, vier
Jahre schon nach dem Tod der Hadwig ausgestellten Urkunde wird diese noch
rückblickend als *bonę memorię Hadewigę ducis* bezeichnet⁴³. Die Kanzlei
Ottos III. erkannte also den Herzogsrang Hadwigs an. Sieht man die Aussagen
der Quellen des 10. und 11. Jahrhunderts zusammen, dann ergibt sich ein kohä-
rentes Bild: Hadwig galt nach dem Tod ihres Gatten Herzog Burchard weiterhin
als Herzogin, sie beherrschte vom Hohentwiel aus ein Gebiet im Umkreis des
Bodensees, ihre Stellung wurde vom Königshof anerkannt und sie verfügte über
weitreichenden Einfluss an diesem.

Dennoch bleiben viele Fragen offen. Inwiefern konnte Hadwig „Herzog“ –
dux – oder gar „Herzog der Schwaben“ – *dux Suevorum* sein, wenn es nach dem
Tod Herzog Burchards weitere „Herzöge der Schwaben“ gab: Otto (973–982)
und Konrad (982–997)? Ist es unter diesen Umständen überhaupt denkbar, dass
sie irgendeine Form von Herzogsherrschaft ausübte? Auf welcher Grundlage
konnte Hadwig als Frau alleine herrschen? Dürfen wir uns unter *dux* deshalb
mehr als einen Rangtitel, der an vergangene Würden erinnerte, vorstellen und in
ihrem Sitz auf dem Hohentwiel etwas anderes als einen Witwensitz weitab der
Zentren politischer Entscheidung sehen⁴⁴?

Die Probleme, diesen Quellenbefund zu deuten, verstärken sich noch, wenn
man ihn mit der älteren Forschung und ihren gängigen Modellen, herzogliche
Herrschaft zu beschreiben, abgleicht. Diese stellte sich Fragen wie, worauf be-
ruhte die Herrschaft der Hadwig, auf Eigengut oder angemäßigem Königs- bzw.
Reichsgut? – wohl eher auf letzterem⁴⁵. Geradezu unvorstellbar war für all jene,
die an die Wiedergeburt der Stammeshertogtümer im 10. Jahrhundert glaubten
und in ihnen die prädestinierte Organisationsform der Stämme – der Alemannen
und der Bayern – sahen, der Gedanke, dass es tatsächlich eine eigenständige
Herzogin neben anderen Herzögen der Schwaben geben konnte; undenkbar,

42 D O III 63, S. 469.

43 D O III 152, S. 563.

44 Vgl. etwa die Einordnung Theodor MAYERS, Herzogtum (wie Anm. 9) S. 113: „Die Burg [sc.
auf dem Hohentwiel] selbst war ihr Witwensitz, aber nicht ihre Herzogsresidenz, denn eine
ständige Herzogsgewalt dürfte Hadwig doch nicht ausgeübt haben, wenn sie vielleicht auch
mitunter in die herzoglichen Kompetenzen eingriff.“

45 Diese Frage beschäftigt vor allem Theodor MAYER, Herzogtum (wie Anm. 9) S. 96–109, der
zum Schluss kommt, „daß der Hohentwiel selbst Herzogs-, d. h. öffentliches Reichseigentum
und nicht Allod gewesen ist...“. Vgl. dazu die treffende Einschätzung von SCHWARZMAIER,
Hadwig (wie Anm. 5) S. 287: „Den Wohnsitz auf dem Hohentwiel, wo Hadwig ihre 21 Wit-
wenjahre vornehmlich verbrachte, wird man nicht ihrer Mitgift, sondern eher der Morgengabe
zurechnen können, die ihr aus Eigenbesitz, vielleicht aus dem Amtsgut des Herzogs zukam.“

weil es eine Aufteilung des Stammesgebiets bedeutet hätte⁴⁶. Heute wird man sagen dürfen, dass sich die Ansichten über Herzogtümer des 10. Jahrhunderts gewandelt haben. In den jüngsten Wortmeldungen ist deshalb die Rede von einer „merkwürdigen Doppelherrschaft“ zwischen Hadwig und den beiden anderen Schwabenherzögen⁴⁷, so Alfons Zettler. Thomas Zotz wiederum charakterisierte diese Phase als „Zeit des Doppelherzogtums“, das „in nicht ganz durchsichtiger Weise aufgeteilt“ sei zwischen „den Herzögen Otto und Konrad einerseits und der Herzogin Hadwig andererseits“⁴⁸.

Wir sollten die Widersprüche der Überlieferung und der älteren Diskussionskreise an dieser Stelle verlassen, zu viele Vorannahmen bedürften der Überprüfung, um zu gesicherten Aussagen zu gelangen. Dies fällt in gewisser Weise leicht, weil ich glaube, dass noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, das Phänomen der Herzogin Hadwig zu deuten. Im folgenden Schritt will ich an diesem Fall zusätzliche, spezifisch landesgeschichtliche Perspektiven ausloten. Eine erste eröffnet sich durch die Fokussierung auf das bemerkenswerte Objekt, mit dem Herzogin Hadwig verbunden ist: den Hohentwiel.

Burg und Kloster auf dem Hohentwiel – Aussagepotenziale des Objekts

Der heimliche Held der Geschichten Ekkehardts ist der Hohentwiel; ein abgeplatteter Kegelberg vulkanischen Ursprungs, mit einer Höhe von rund 700 Metern über dem Meeresspiegel (von Singen bzw. vom Bodensee aus gewinnt er rasch, steil aufragend 250 Höhenmeter). Noch heute thronen die Ruinen der württembergischen Feste aus der Frühen Neuzeit weithin sichtbar auf dem Bergplateau über dem westlichen Bodensee. Die Landschaft am See liegt zu Füßen des Berges; er dominiert das weitere Umfeld. Wer hier saß, dem lagen die Reichenau, Konstanz und die königliche Pfalz Bodman mit ihren Fiskalgütern zu Füßen. Ist es vorstellbar, dass hier eine Witwe weltabgewandt und zurückgezogen lebte?

46 Vgl. MAYER, Herzogtum (wie Anm. 9) S. 90 für den die eineinhalb Jahrhunderte nach dem Ende des alemannischen Herzogtums „die Kontinuität der Institution in bedenklicher Weise gefährdet, ja sie zerrissen“ hätten. Zur Problematik der „Stammesherzogtümer“ und der Rolle der „Stämme“ im Frühmittelalter: Hans-Werner GOETZ, Die „deutschen Stämme“ als Forschungsproblem, in: Zur Geschichte der Gleichung „germanisch-deutsch“. Sprache und Namen, Geschichte und Institutionen, hg. von Heinrich BECK / Dieter GEUENICH / Heiko STEUER / Dietrich HAKELBERG (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 34), Berlin/New York 2004, S. 229–253; DERS., Gentes. Zur zeitgenössischen Terminologie und Wahrnehmung ostfränkischer Ethnogenese im 9. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 108 (2000) S. 85–116; Bernd SCHNEIDMÜLLER, Völker – Stämme – Herzogtümer? Zur Vielfalt der Ethnogenesen im ostfränkischen Reich, in: Ebd., S. 31–47.

47 ZETTLER, Geschichte (wie Anm. 18) S. 151.

48 ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit (wie Anm. 14), S. 399.

Der Berg machte offenbar schon im 10. und 11. Jahrhundert Eindruck. Urkundliche Quellen um das Jahr 1000 erlauben es, ihn mit der Herzogin in Verbindung zu bringen⁴⁹. Bei Ekkehard steht der Berg gleichsam für die Herzogin und *viceversa* die Herzogin für den Berg. Den Sitz Hadwigs bezeichnet er zum einen mit dem Eigennamen Twiel – lateinisch *Duellium*⁵⁰, an anderen Stellen aber spricht er auch einfach vom „Berg“ – man schickt etwa Boten auf den „Berg“⁵¹ – *mons* – und damit ist gemeint „zur Herzogin“⁵²; ihr kann man sich nur nahen, wenn man mühsam den Berg hinaufklettert, – *ascendentes autem montem* –, wie dies Ekkehard für zwei St. Galler Brüder schildert, die sich bei der Herzogin über Übergriffe des Reichenauer Abtes beklagen wollten⁵³. Diese Topographie der Macht, das Steigen nach oben und die kraftraubende Annäherung an den Ort der Entscheidung, wird somit schon im 11. Jahrhundert wahrgenommen. Nach diesen Beobachtungen ist es kaum vorstellbar, dass Hadwig auf diesem exponierten Berg einen idyllischen Witwensitz nahm, ohne dass damit ein Anspruch auf Herrschaft über das Umland verbunden war.

Zu gerne wüssten wir, welche Dimensionen die Burg Hadwigs hatte, welche Abfolge der Räume sich erkennen lässt oder wo das von Herzog Burchard gemeinsam mit seiner Gattin auf dem Berg gegründete Kloster lag. Doch archäologisch gesicherte Aussagen über die frühmittelalterliche Anlage sind nicht möglich⁵⁴. Beim Bau der Festung des 16. Jahrhunderts wurde das Plateau so tiefgreifend umgestaltet, dass Ausgrabungen keinen Sinn machen. Zumindest eine typologisch-vergleichende Einordnung der Anlage sollte aber möglich sein: Befestigte Höhenburgen sind im 10. Jahrhundert noch eher selten. Auch wenn sich die klassische Lehre der historischen Forschung, dass sich die adelige

49 Wenige Monate nach dem Tod der Hadwig urkundete Otto III. am 14. November 994 auf dem Hohentwiel – *Duellum* – (D O III 154), zehn Tage zuvor, am 4. November, hatte er dem Kloster des Hl. Gregor zu Petershausen eine Schenkung der Herzogin Hadwig bestätigt (D O III 152). Es liegt deshalb nahe, anzunehmen, dass er mit diesem Zug auf dem Hohentwiel demonstrativ Besitz von den Gütern der Hadwig nahm und deren Erbe ordnete. Die verunechtete Urkunde Heinrichs II. (D H II 511) für das nach Stein am Rhein verlegte Hohentwielkloster erwähnt noch deutlicher den *mons Duellum* als vorherigen Ort des Klosters; dieses sei von Herzog Burchard und seiner Gattin Hadwig errichtet worden. Otto III. stellt im Juni 1000 noch einmal Urkunden auf dem Hohentwiel aus, allerdings ohne Erwähnung der verstorbenen Herzogin (D O III 370, 371, 372), vgl. MAURER, Hohentwiel (wie Anm. 16) S. 226.

50 Ekkehard, *Casus sancti Galli* (wie Anm. 2) c. 90, S. 184: *Hadawiga, Henrici ducis filia, ... cum Duellio habitaret.*

51 Ekkehard, *Casus sancti Galli* (wie Anm. 2) c. 91, S. 188.

52 Ekkehard, *Casus sancti Galli* (wie Anm. 2) c. 93, S. 192.

53 Ebd.

54 Vgl. zur Lage von Burg und Kloster Günter RESTLE, Die mittelalterliche Burg auf dem Hohentwiel, in: *Hegau* 43/44 (1986/1987) S. 19–44, dazu die Kritik von Casimir BUMILLER, Hohentwiel. Die Geschichte einer Burg zwischen Festungsalltag und großer Politik, Konstanz 1990, S. 18–44, besonders S. 38–42; zusammenfassend: MAURER, Hohentwiel (wie Anm. 16) S. 224 f.

Höhenburg erst im Verlauf des 11. Jahrhunderts ausbildete, aus archäologischer Sicht nicht halten lässt, umfangreiche und exponierte Befestigungsanlagen wie der Hohentwiel waren nicht häufig⁵⁵. Der Hohentwiel zudem, so erfahren wir unabhängig von Ekkehard IV. aus zeitgenössischen Annalen, wurde schon im Jahr 915 von König Konrad I. belagert, d.h. er war zu diesem Zeitpunkt befestigt⁵⁶. Später erzählt Ekkehard, die Burg auf dem Berg habe in den Kämpfen um den Vorrang im Herzogtum Schwaben nach 900 eine entscheidende Rolle gespielt⁵⁷. Der Hohentwiel gehört somit im Südwesten neben dem Inselberg in Breisach, dem Königshof Stammheimerberg und der Pfalz auf dem Lindenhof in Zürich zu den wenigen befestigten Plätzen mit „natürlicher Schutzlage“, „die zu den ‚unmittelbaren Vorbildern‘ und ‚Vorfahren‘ der hochmittelalterlichen Adelsburg gezählt werden dürfen“⁵⁸. Jüngst hat Thomas Zotz diese frühen Burgen des 10. Jahrhundert als „amtsgestützte Sitze“ bezeichnet und das Amt im königlichen Auftrag als Legitimation für den Burgenbau herausgestrichen⁵⁹.

55 Zu der Diskussion um den frühen Burgenbau vgl. im Hinblick auf das königliche Befestigungsrecht: Thomas ZOTZ, Burg und Amt – zur Legitimation des Burgenbaus im frühen und hohen Mittelalter, in: Burgen im Breisgau. Aspekte von Burg und Herrschaft im überregionalen Vergleich, hg. von Erik BECK / Eva-Maria BUTZ / Martin STROTZ / Alfons ZETTLER / Thomas ZOTZ (Archäologie und Geschichte, Bd. 18), Ostfildern 2012, S. 141–151. Ausgangspunkt der älteren Diskussion aus historischer Sicht sind die Überlegungen von Hans-Martin MAURER, Die Entstehung der hochmittelalterlichen Adelsburg in Südwestdeutschland, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 117 (1969) S. 295–332; Archäologische Untersuchungen der letzten Jahrzehnte haben Maurers These von der Entstehung der „privaten“ Adelsburg in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts deutlich differenziert vgl. dazu: Horst Wolfgang BÖHME, Burgen der Salierzeit. Von den Anfängen adeligen Burgenbaus bis ins 11./12. Jahrhundert, in: Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert – Positionen der Forschung, hg. von Jörg JARNUT / Matthias WEMHOFF (MittelalterStudien, Bd. 13), München 2006, S. 379–401.

56 Walter LENDI, Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik. Die Murbacher Annalen (mit Edition) (Scriinium Friburgense, Bd. 1), Freiburg 1971, ad 915, S. 190: *chuonradus castellum tuiel obsedit ...*

57 Die Kammerboten Erchanger und Bertold, so Ekkehard, hätten sich Tag und Nacht bemüht, „Proviand zusammenzubringen und den Berg Hohentwiel, *Duellium montem*, zu befestigen“, vgl. Ekkehard, Casus sancti Galli (wie Anm. 2) c. 19, S. 48. Dass Ekkehard für den Burgenbau am Beginn des 10. Jahrhunderts möglicherweise gute Quellen zur Verfügung standen, zeigt sich bei einer anderen von ihm in diesem Zeithorizont erwähnten Burg der Kammerboten in Stammheimerberg (Ekkehard, Casus sancti Galli [wie Anm. 2] c. 16/21). In diesem Fall hat die archäologische Forschung eine Wehranlage des beginnenden 10. Jahrhunderts nachgewiesen, vgl. Hugo SCHNEIDER, Stammheimerberg ZH. Bericht über die Forschungen von 1974 bis 1976, in: Hugo SCHNEIDER / Werner MEYER (Hgg.), Pfostenbau und Grubenhaus. Zwei frühe Burgplätze in der Schweiz (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, Bd. 17), Basel 1991, S. 15–73.

58 Alfons ZETTLER / Thomas ZOTZ, Einführung, in: Die Burgen im mittelalterlichen Breisgau, I. Nördlicher Teil – Halbband A–K, hg. von Alfons ZETTLER / Thomas ZOTZ (Archäologie und Geschichte, Bd. 14), Ostfildern 2003, S. IX–XXV, hier S. XXII.

59 ZOTZ, Burg und Amt (wie Anm. 55) passim, die Formulierung S. 151.

Am Beginn des 10. Jahrhunderts nun errichteten die sogenannten Kammerboten, alemannische Große, eine Burg auf dem Berg, in *montem*⁶⁰. Mit diesem Akt der Usurpation königlicher Rechte erhoben sie Anspruch auf die Vorherrschaft im sich ausbildenden Herzogtum. Herzogin Hadwig residierte also in einer Burganlage, die das Symbol für das Ringen um die Führung im Herzogtum Schwaben am Beginn seiner Geschichte war. Auch diese zweite Beobachtung zeigt, dass mit dem Sitz auf dem Hohentwiel ein Anspruch verbunden war, der über eine bloß lokale Herrschaft hinausging.

Eine dritte Beobachtung lässt sich anschließen. Wir wissen, dass es neben der Burg auf dem Berg ein Kloster gab⁶¹; für dieses sind schon im Jahr 1007 die Patrozinien der hl. Maria, des hl. Georg und des hl. Cyrillus belegt⁶². Aus der Chronik des Klosters Petershausen erfahren wir, dass Herzog Burchard II. dieses Kloster gemeinsam mit seiner Gattin gründete⁶³, und durch einen Eintrag im Reichenauer Verbrüderungsbuch kennen wir den ersten Abt und die 27 Mönche, die den Gründungskonvent bildeten, namentlich⁶⁴. Später erfahren wir, wie reich das Kloster begütert war⁶⁵. Offensichtlich war dieses Kloster nicht als Grablege für Burchard und seine Gemahlin gedacht, denn Herzog Burchard wurde – wie einer seiner Vorgänger, der Konradiner Herzog Hermann I.

60 Vgl. dazu die Anm. 57.

61 Franz BEYERLE, Das Burgkloster auf dem Hohen Twiel, in: Hohentwiel. Bilder aus der Geschichte des Berges, hg. von Herbert BERNER, Konstanz 1957, S. 125–135; Franz QUARTHAL, Hohentwiel, in: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, bearb. von DEMS., in Zusammenarbeit mit Hansmartin DECKER-HAUFF / Klaus SCHREINER (Germania Benedictina, Bd. 5), Augsburg 1975, S. 309–312.

62 Für das nach Stein am Rhein verlegte Kloster bezeugt dies MGH D H II 171, S. 202: ... *ad supra dictum monasterium, quod est consecratum honori sanctae dei genitricis ac sancti Georgii et Cyrilli martyrum* ... Dieser Teil der echten Urkunde wird auch in dem später, im 12. Jahrhundert, verunechteten Stück wieder aufgegriffen und hier mit dem erklärenden Zusatz versehen, dass die Reliquien der beiden Heiligen vom Berg nach Stein am Rhein transferiert wurden: *Ipsorum enim reliquie illuc noscuntur translate de monte Duello antiquioris scilicet monasterii loco* (D H II 511, S. 655, Z. 24 f.). Da ein zeitgenössischer Hymnus ebenfalls den Georgskult im Hohentwielkloster belegt (vgl. unten Anm. 86), ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass das Hohentwielkloster den hl. Georg und den hl. Cyrillus als Schutzpatrone hatte.

63 Die Chronik des Klosters Petershausen, hg. von Otto FEGER (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit, Bd. 3), Lindau/Konstanz 1956, c. 43, S. 74 f.: *De Burchardo duce. Per idem tempus Burchardus religiosus dux et Hadiwich eius coniunx, cum non haberent carnalem, Christum sibi eligerunt heredem, ac proinde in castello suo quod est in Monte Duello monasterium constituerunt, ubi ad sustentationem monachorum predia et alia utensilia sufficientissime tradiderunt, reliqua vero per alia monasteria diviserunt.*

64 Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (Einleitung, Register, Faksimile), hg. von Johanne AUTENRIETH / Dieter GEUENICH / Karl SCHMID (MGH Libri memoriales et necrologia NS, Bd. 1), Hannover 1979, p. 149 (A1–5, B1–2); zu dieser Liste BEYERLE, Burgkloster (wie Anm. 61) S. 128–132; Dieter GEUENICH, Frühmittelalterliche Listen geistlicher Gemeinschaften. Versuch einer prosopographischen, sozialgeschichtlichen und sprachhistorischen Erschließung mit Hilfe der EDV, Habil. masch., Freiburg 1980, S. 302 f.

(926–949) – auf der Reichenau beigesetzt⁶⁶. Zusammengenommen ergibt sich auf diese Weise ein anschauliches Bild von dem nur rund 30 Jahre auf dem Hohentwiel bestehenden Kloster, das König Heinrich II. schon 1005 in die Ebene nach Stein am (Hoch-)Rhein verlegte⁶⁷. Unser Wissen über das Kloster erlaubt wiederum weiterreichende Aussagen. Eine Burg, in der eine geistliche Institution neben einem herrschaftlichen Wohnsitz existierte, verweist auf herausragenden Rang der Stifter und Bewohner⁶⁸. Sie ist im 10. Jahrhundert vor allem in königlichen Pfalzen, und diese nachahmend, wohl bei Herzögen und anderen hochstehenden Dynasten zu beobachten⁶⁹. Anfang des Jahrhunderts sind mit dem Hohentwiel allein Anlagen der Konradiner zu vergleichen und damit der Familie, die mit Konrad I. einen König (911–918) und vor und nach Burchard II. ebenfalls Herzöge von Schwaben stellte⁷⁰. Wenig später wird für die ottoni-

65 Wichtigste Quelle dafür ist eine im 12. Jahrhundert auf echter Vorlage gefälschte Urkunde Heinrichs II. (D H II 511), die Besitzungen des Klosters nennt. Jänichen konnte auf der Grundlage dieser Urkunde den frühen Besitz des Klosters rekonstruieren: Hans JÄNICHEN, Der Besitz des Klosters Stein am Rhein (zuvor Hohentwiel) nördlich der Donau vom 11. bis zum 16. Jahrhundert, in: Jahrbücher für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg 4 (1958) S. 76–86; danach QUARTHAL, Hohentwiel (wie Anm. 61) S. 310 f.

66 Alfons ZETTLER, Die frühen Klosterbauten der Reichenau. Ausgrabungen – Schriftquellen – St. Galler Klosterplan (Archäologie und Geschichte, Bd. 3), Sigmaringen 1988, S. 115–117; zum Totengedenken für Burchard auf der Reichenau: Roland RAPPMANN / Alfons ZETTLER, Die Reichenauer Mönchsgemeinschaft und ihr Totengedenken im frühen Mittelalter (Archäologie und Geschichte, Bd. 5), Sigmaringen 1998, S. 443 f.

67 Zum Kloster in Stein am Rhein: Heinrich WALDVOGEL, Stein am Rhein, in: Helvetia Sacra III,1: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, hg. von Elsanne GILOMEN-SCHENKEL, Bern 1986, S. 1546–1563.

68 Vgl. zur Diskussion die Studien von Ursula LEWALD, Burg, Kloster, Stift, in: Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, hg. von Hans PATZE (Vorträge und Forschungen, Bd. 19), Sigmaringen 1976, S. 155–180, insbesondere aber: Gerhard STREICH, Burg und Kirche während des deutschen Mittelalters. Untersuchungen zur Sakraltopographie von Pfalzen, Burgen und Herrensitzen (Vorträge und Forschungen, Sonderband 29), 2 Bde., Sigmaringen 1984.

69 Vgl. dazu immer noch grundlegend: STREICH, Burg und Kirche (wie Anm. 68) S. 329 f. und passim.

70 Zu den konradinischen „Stiften“ Limburg, Weilburg und Wetzlar vgl. Wolf-Heino STRUCK, Die Stiftsgründungen der Konradiner im Gebiet der Mittleren Lahn. Mit einer Karte, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 36 (1972) S. 28–52; LEWALD, Burg (wie Anm. 68) S. 172–174; Wolf-Heino STRUCK, Die Stifte St. Severus in Gemünden, St. Maria in Diez, mit ihren Vorläufern St. Petrus in Kettenbach und St. Adelphus in Salz (Germania Sacra NF, Bd. 25), Berlin/New York 1988; DERS., Die Stifte St. Walpurgis in Weilburg und St. Martin in Idstein (Germania Sacra NF, Bd. 27), Berlin/New York 1990; Oliver AUGE, *Aemulatio* und Herrschaftssicherung durch sakrale Repräsentation. Zur Symbiose von Burg und Stift bis zur Salierzeit, in: Frühformen von Stiftskirchen in Europa. Funktion und Wandel religiöser Gemeinschaften vom 6. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Festgabe für Dieter Mertens zum 65. Geburtstag (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 54), Leinfelden-Echterdingen 2005, S. 207–230, hier S. 212 f.; zum Vergleich der Situation auf dem Hohentwiel mit dem konradinischen Stiften: MAURER, Bodman (wie Anm. 16) S. 301.

schen Königspfalzen ihr burgartiger Charakter kennzeichnend, in dem die „Be-
reiche des Wohnens, der Repräsentation und des Kultus“ miteinander verbun-
den waren⁷¹. Diesem Vorbild ottonischer Pfalzen folgten die Großen in ihrer
Herrschaftsrepräsentation⁷². In diesem Vergleichsrahmen ist auch der Hohent-
wiel zu sehen. Die Burg auf dem Berg diente der Herzogin als Residenz und
Herrschaftszentrum, wie nicht nur Ekkehard IV. bezeugt. Noch sechs Jahre nach
Hadwigs Tod etwa hielt sich Kaiser Otto III. auf dem Hohentwiel auf und stellte
eine Urkunde aus⁷³. Auch für ihn war die Burg auf dem Berg somit eine Pfalz.
Zeitgleich zu den erschließbaren Wohn- und Repräsentationsgebäuden auf der
Burg bestand mit dem erwähnten Kloster eine geistliche Institution, die den
pfalzartigen Charakter der Anlage unterstreicht.

Allein die Tatsache, dass es sich beim Konvent auf dem Hohentwiel eindeu-
tig um ein Kloster und nicht um eines der häufig belegten (Kollegiat-)Stifte
handelte, bedarf der Diskussion. Dieses Phänomen ist nicht einfach einzuord-
nen. Nach Ursula Lewald sind „Burg und Kloster unverträglich“, während
„Burg und Stift“ eine „enge Symbiose“ eingehen⁷⁴. Demnach hätte das Kloster
nicht als dauerhafte Einrichtung neben der herzoglichen Burg Bestand haben
können. Doch unterscheidet sich die Konstellation auf dem Hegauberg deutlich
von anderen Vergleichsbeispielen. Der bekannte Fall eines in der Burg eines
aussterbenden Adelsgeschlechts errichteten Klosters ist hier nicht gegeben⁷⁵, da
Burchard II. sicher nicht auf dem Hohentwiel bestattet wurde und dies auch bei
seiner Gattin nicht anzunehmen ist⁷⁶. Damit entfällt die Pflege der Grablege und
der Memoria als wesentliches Motiv für in Burgen gegründete Klöster⁷⁷. Fest-
zuhalten bleibt, dass über drei Jahrzehnte hinweg auf dem Hohentwiel Burg und

71 STREICH, Burg und Kirche (wie Anm. 69) S. 147.

72 Ebd., S. 329: „Das Bild der ummauerten und durch eine fortifikatorisch günstige Lage sich aus
der Landschaft hervorhebenden Königsresidenz hat sicherlich auf die mächtigen Hochadels-
geschlechter, die sich am königlichen Vorbild orientierten, eingewirkt und zur Nachahmung
angeregt“.

73 MGH DD O III S. 370–372; dazu MAURER, Hohentwiel (wie Anm. 16) S. 226.

74 LEWALD, Burg (wie Anm. 68) S. 170.

75 Vgl. zu diesem zentralen Motiv für die Gründung von (Haus-)klöstern in Burgen: Gerhard
STREICH, Adel, Burg und Klostergründung. Motive und Familienkonstellationen zwischen
„Haus-“ und „Gedächtnisklöstern“ im hohen Mittelalter, in: Vielfalt und Aktualität des Mittel-
alters. Festschrift für Wolfgang Petke zum 65. Geburtstag (Veröffentlichungen des Instituts für
Historische Landesforschung der Universität Göttingen, Bd. 48), Bielefeld 2006, S. 39–71.

76 Zu Burchards Bestattung auf der Reichenau vgl. oben Anm. 66. Bei einer Bestattung Hadwigs
auf dem Hohentwiel ist eine Verlagerung des Klosters durch ihren Neffen König Heinrich II.
nach Stein am Rhein wenig wahrscheinlich, zudem scheint Hadwig auf der Reichenau komme-
moriert worden zu sein, vgl. BEYERLE, Burgkloster (wie Anm. 61) S. 128 f.

77 Nicht weiterführend halte ich den Versuch von LEWALD, Burg (wie Anm. 68) S. 168, den Ho-
hentwiel gleichsam ex negativo für eine Bestätigung der These von der „Unverträglichkeit“
von Burg und Kloster anzusehen, da hier eine Burg an die Stelle des Klosters getreten sei.

Kloster nebeneinander Bestand hatten. Das Kloster ging dabei, wie Ekkehard's Erzählungen nahelegen, eine enge, geradezu symbiotische Verbindung mit dem Hof der Hadwig ein, es erfüllte somit wesentliche Funktionen, die Stifte in Pfalzen hatten, man könnte sagen, gemeinsam bildeten Kloster und Burg eine Art „Herzogspfalz“⁷⁸. Zu enge typologische Klassifizierungen im Sinne eines Gegensatzes zwischen Kloster und Stift führen bei diesem herausragenden Beispiel einer schwäbischen Herzogspfalz offenbar auf Abwege. Bei eingehender Untersuchung lassen sich dann gelegentlich durchaus ähnliche Phänomene im hochadeligen bzw. herzoglichen Bereich beobachten: Die billungischen Herzöge von Sachsen richteten neben der Lüneburg zwar anfänglich ein Kanonikerstift ein, wandelten dieses aber schon 992 in ein Benediktinerkloster um, welches als solches bis ins Spätmittelalter Bestand hatte⁷⁹. Im 11. Jahrhundert lässt sich bei den Grafen von Luxemburg eine ähnliche Nähe von Kloster und Burg erkennen⁸⁰. War die Verbindung von Burg und Kloster somit auch seltener als die von Burg und Stift, so kam sie doch vor. Im Hinblick auf die funktionale Vergleichbarkeit dürfte das Nebeneinander von geistlicher Institution und Burg wichtiger sein als die Differenzierung zwischen Kloster und Stift.

Dabei war der Konvent auf dem Hohentwiel durchaus von beachtlicher Größe; für den Gründungskonvent sind 27 Mönche belegt, damit erreicht das Hohentwiel-Kloster zwar nicht die etwa 76 Mönche der überaus reich begüterten Reichenau, aber zumindest ein Drittel davon⁸¹. Dies ist zu vergleichen mit dem Konvent des Klosters Einsiedeln um diese Zeit⁸². Irrig wäre also die Vorstellung, auf dem Hohentwiel habe sich eine Art Burgkapelle Hadwigs mit knapp bemessenem Personal befunden; das Kloster war eine eigenständige, vitale geistliche Institution, ein hier nicht möglicher Blick auf seine umfangreiche Besitzausstattung würde diesen Befund noch unterstreichen⁸³.

Ein letzter Hinweis sei auf die Patrozinien des Klosters erlaubt, St. Georg und Cyrill⁸⁴. Auch sie zeigen den hohen Rang der Gründer des Klosters. Die Verehrung des hl. Georg verbreitete sich im Bodenseeraum bekanntlich nach-

78 Vgl. deshalb die treffende Einordnung von MAURER, Bodman (wie Anm. 16) S. 301–303, hier S. 303, auf dem Hohentwiel sei „so etwas wie eine ‚Herzogspfalz‘ entstanden“.

79 STREICH, Burg und Kirche (wie Anm. 68) S. 348.

80 Ebd., S. 353.

81 Vgl. dazu BEYERLE, Burgkloster (wie Anm. 61) S. 128; RAPPMANN / ZETTLER, Reichenauer Mönchsgemeinschaft (wie Anm. 66) S. 245 f.

82 Vgl. dazu Hagen KELLER, Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben (Forschungen zur ober-rheinischen Landesgeschichte, Bd. 13), Freiburg 1964, S. 83–86; BUMILLER, Hohentwiel (wie Anm. 54) S. 38.

83 Vgl. Anm. 55.

84 Vgl. Fredy MEYER, Maria, Georg und Cyrillus auf dem Hohentwiel. Reliquien und Heilgenkult als Instrument schwäbischer Herzogsherrschaft, in: Hegau 68 (2011) S. 239–262.

dem Hatto, der Abt des Klosters auf der Reichenau, 896 Reliquien des Heiligen in Rom erworben und zu deren Verehrung die Georgskirche in Reichenau-Oberzell errichtet hatte⁸⁵. Auf dem Hohentwiel befanden sich Armreliquien des Heiligen; ein im Kloster entstandener Hymnus rühmt die Verehrung des hl. Georg auf dem Berg⁸⁶. Während das Georgspatrosinium auf eher regionale Bezüge verweist, ist die Verehrung des hl. Cyrillus ein Alleinstellungsmerkmal. Der kretische Märtyrerbischof Cyrillus, der um 300 starb, wird – soweit erkennbar – im 10. Jahrhundert im Reich nicht verehrt⁸⁷. Wenn das vor 973 gegründete Kloster auf dem Hohentwiel sein Patrosinium erhielt, verdient dies deshalb besondere Beachtung⁸⁸. Es könnte entweder auf von Ekkehard beschriebene Griechischkenntnisse der Hadwig und damit auf eine besondere Affinität zum oströmischen Kulturkreis hinweisen, oder es ist – wahrscheinlicher – vor dem Hintergrund des großen Kulturkontakts zwischen Ost und West durch die Eheverbindung Kaiser Ottos II. mit der byzantinischen Prinzessin Theophanu zu deuten⁸⁹. Nachdem die Ehe im April 972 in Rom geschlossen worden war, hielt sich das jungvermählte Paar wenige Monate nach der Hochzeit im August des Jahres im Bodenseeraum, in St. Gallen auf der Reichenau und in Konstanz, auf⁹⁰. In diesem Zeitraum ist Herzog Burchard im Umfeld des Kaisers und seiner Gattin belegt⁹¹. Aus Zeit und Welt gefallen war dieses Kloster somit in keiner Hinsicht.

Wir können hier abbrechen. Ich hoffe an diesem Punkt deutlich gemacht zu haben, dass eine eingehendere Deutung der Bezüge des Objekts, der Burg auf

85 Wolfgang HAUBRICHS, St. Georg auf der frühmittelalterlichen Reichenau. Hagiographie, Hymnographie, Liturgie und Reliquienkult, in: Herrschaft, Kirche, Kultur. Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift für Friedrich Prinz zu seinem 65. Geburtstag, hg. von Georg JENAL / Stephanie HAARLÄNDER, Stuttgart 1993, S. 505–537.

86 Thesauri hymnologici hymnarium, hg. von Clemens BLUME (Analecta hymnica medii aevi, Bd. 51), Leipzig 1908, Nr. 155, S. 180; Wolfgang HAUBRICHS, Georgslied und Georgslegende im frühen Mittelalter. Text und Rekonstruktion, Königstein/Ts. 1979, S. 340, S. 403 f.; HAUBRICHS, St. Georg (wie Anm. 85) S. 535 f.

87 Zu Verehrung des hl. Cyrillus, Bischof und Märtyrer von Gortyna, in Abgrenzung zu anderen gleichnamigen Heiligen im Bodenseeraum vgl. Fredy MEYER, Sankt Pelagius und Gregor der Große. Ihre Verehrung im Bistum Konstanz (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. 47), München 2002, S. 300–310.

88 MEYER, Sankt Pelagius (wie Anm. 87) S. 300–302; DERS., Maria (wie Anm. 84) S. 251.

89 Vgl. MEYER, Sankt Pelagius (wie Anm. 87) S. 300; DERS., Maria (wie Anm. 84) S. 251–253; zum Kontakt zwischen Ost und West: Die Begegnung des Westens mit dem Osten, hg. von Odilo ENGELS, Sigmaringen 1993.

90 Vgl. dazu im Überblick: J. F. BÖHMER, Regesta Imperii, II,2: Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto II. 955 (973)–983, bearb. von Hanns Leo MIKOLETZKY, Graz 1905, Nr. 601b–604a, S. 272 f.

91 BÖHMER, Regesta Imperii II,2 (wie Anm. 90) Nr. 603, S. 373. Burchard stimmt einer von Otto II. verfügten Zollbefreiung des Klosters Einsiedeln zu (MGH D O II 25, S. 34 f.).

dem Hohentwiel und der Klostergründung Herzog Burchards und seiner Gattin, unsere Kenntnisse erweitert; unabhängig von Ekkehard IV. lässt sich damit als Zwischenergebnis festhalten: Alles spricht dafür, dass auf dem Hohentwiel ein repräsentativ aufgeladenes Zentrum herzoglichen, wenn nicht königlichen Rangs stand.

Raumbezüge – Bodman, Wahlwies und der Hohentwiel

Landeshistoriker sind zuständig für Räume. Ihr Untersuchungsgebiet wird vorgeformt durch politische Grenzziehungen der Gegenwart. Landeshistoriker, die sich in Baden-Württemberg mit südwestdeutscher Landesgeschichte des Mittelalters beschäftigen, fühlen sich zu Recht verantwortlich für Herrschaftsbildungen, die im Raum des heutigen Bundeslandes im Früh-, Hoch- und Spätmittelalter bestanden. Diese Zuständigkeit für Räume über ein längeres zeitliches Kontinuum hinweg führt dazu, dass sie eine besondere Kompetenz entwickeln, die Geschichte einzelner Raumeinheiten in ihrer zeitlichen Tiefe zu erfassen. Diese Fähigkeit, die Logik räumlicher Verortung über größere Zeiträume hinweg zu beschreiben, soll der Ausgangspunkt für einen weiteren methodischen Zugriff sein⁹².

Beim Blick auf das räumliche Umfeld des Hohentwiels hoben schon bisherige Forschungen dessen Bedeutung für die „Begründung der Herzogsherrschaft“ in Schwaben hervor. Die Kämpfe um den Vorrang im karolingischen *regnum Alamannorum*, aus denen sich das schwäbische Herzogtum herausbildete, spielten sich nach Helmut Maurer an einigen wenigen Orten des westlichen Bodenseeraums ab⁹³. Im Zentrum steht Bodman, die im Südwesten am häufigsten von den karolingischen Kaisern und Königen des 9. Jahrhunderts aufgesuchte Pfalz. Die repräsentativ ausgestaltete, mit Frankfurt vergleichbare Pfalzanlage diente noch dem ersten nachkarolingischen König Konrad I.

92 Exemplarisch für die intensive Diskussion über die Geschichte und Methoden der Landesgeschichte seien nur einige jüngere Publikationen genannt: Winfried SPEITKAMP, Stadt – Land – Fluss? Konfigurationen der Region – Perspektiven der Landesgeschichte, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 60 (2010) S. 127–148, zum Raumbezug S. 145–148; Manfred GROTEN, Perspektiven der mediävistischen Landesgeschichtsforschung, in: Rheinische Landesgeschichte an der Universität Bonn. Traditionen – Entwicklungen – Perspektiven, hg. von Manfred GROTEN / Andreas RUTZ, Bonn 2007, S. 181–195; Matthias WERNER, Die deutsche Landesgeschichtsforschung im 20. Jahrhundert. Aufbrüche, Umbrüche, Perspektiven, ebd., S. 157–178, sowie DERS., Zwischen politischer Begrenzung und methodischer Offenheit. Wege und Stationen deutscher Landesgeschichtsforschung im 20. Jahrhundert, in: Die deutschsprachige Mediävistik im 20. Jahrhundert, hg. von Peter MORAW / Rudolf SCHIEFFER (Vorträge und Forschungen, Bd. 62), Ostfildern 2005, S. 251–364; ferner: *Historiographie régionale – Landesgeschichte en France et en Allemagne second XX^e siècle (1950–2000)* (Revue d’Alsace, Bd. 133), Straßburg 2007.

93 MAYER, Herzogtum (wie Anm. 9) S. 91–94; MAURER, Bodman (wie Anm. 16); MAURER, Herzog von Schwaben (wie Anm. 16) S. 36–57.

(911–918) als Aufenthaltsort⁹⁴. Die Bedeutung Bodmans zeigt sich nicht zuletzt daran, dass von ihr wohl seit dem 9. Jahrhundert der Bodensee seinen Namen hat⁹⁵ und die ersten Aspiranten auf einen herzogsähnlichen Vorrang im Südwesten, die Kammerboten Erchanger und Bertold, Pfalzgrafen genannt wurden, weil sie dieser Pfalz vorstanden⁹⁶. Der Konkurrent Erchangers und Bertolds war ein Bischof von Konstanz, zugleich Abt des Klosters St. Gallen: Salomo III. (890–919/920). In Wahlwies wiederum, einem rund sechs Kilometer vom Bodman entfernten Ort, siegte Erchanger im Jahr 915 über nicht näher bezeichnete Landsleute und wurde zu ihrem Herzog ausgerufen (*et dux eorum effectus est*)⁹⁷. In den der Schlacht vorausgehenden Kämpfen wird nun auch der Hohentwiel zum ersten Mal genannt. In diesem Zusammenhang belagerte König Konrad I. – wie erwähnt – Berg und Burg ergebnislos. Im überschaubaren Dreieck zwischen Bodman, Wahlwies und dem Hohentwiel entschied sich somit die Vorherrschaft im karolingischen *regnum Alamannorum* und damit, wer „Herzog“ im Südwesten werden sollte. Wie erklärt sich dieses Phänomen?

Zum einen sicher damit, dass materiell der Zugriff auf ehemalige königliche Einkünfte und Besitzrechte die Grundlage für die neu entstehenden Herzogsherrschaften des 10. Jahrhunderts war⁹⁸. Der Fiskus Bodman, der vom Hohent-

94 Die ältere Literatur zu Bodman erschließt: Helmut MAURER, Bodman, in: Die deutschen Königspfalzen, Bd III: Baden-Württemberg. Erste Lieferung: Adelberg – Esslingen (Anfang), hg. von Thomas ZOTZ, bearb. von Helmut MAURER, Göttingen 1988, S. 18–45; grundlegend: Bodman, hg. von Herbert BERNER, (wie Anm. 16); Wolfgang ERDMANN, Zur archäologischen und baugeschichtlichen Erforschung der Pfalzen im Bodenseegebiet. Bodman, Konstanz, Reichenau, Zürich, in: Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung, hg. von Lutz FENSKE, Göttingen 1979, S. 136–210.

95 Arno BORST, Bodensee, Geschichte eines Wortes, in: Der Bodensee. Landschaft – Geschichte – Kultur, hg. von Helmut MAURER, Sigmaringen 1982, S. 495–529, hier S. 501–503; Karl SCHMID, Königtum, Adel und Klöster am Bodensee bis zur Zeit der Städte, in: ebd., S. 531–576, hier S. 544.

96 MAURER, Bodman (wie Anm. 16) S. 291.

97 LENDI, Untersuchungen (wie Anm. 56) S. 190 ad 915: ... *erchanger de exilio reversus cum purchardo et perahtholdo cum ceteris patriotis suis pugnavit et eos apud uualuuvis vicit et dux eorum effectus est.*

98 MAURER, Herzog von Schwaben (wie Anm. 16) S. 138–143, hier etwa S. 142: „Reichsgut und Reichskirchengut bilden nach all dem die rechtliche und zugleich die materielle Grundlage des dem Herzog durch den König verliehenen Herzogsamtes“; ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit (wie Anm. 14), S. 467. Grundsätzlicher: KELLER, Reichsstruktur (wie Anm. 13) S. 83 f.; Die Zeit der späten Karolinger und der Ottonen (888–1024), hg. von Hagen KELLER / Gerd ALTHOFF (Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 3), Stuttgart 2008, S. 88–94. Für Bayern vgl. Stefan WEINFURTER, Die Zentralisierung der Herrschaftsgewalt im Reich durch Kaiser Heinrich II., in: Historisches Jahrbuch 106 (1986) S. 241–297, wieder in: DERS., Gelebte Ordnung – Gedachte Ordnung. Ausgewählte Beiträge zu König, Kirche und Reich, hg. von Helmuth KLUGER / Hubertus SEIBERT / Werner BOMM, Ostfildern 2005, S. 213–263, hier S. 218–220; Wilhelm STÖRMER, Bayern und der bayerische Herzog im 11. Jahrhundert. Fragen der Herzogsgewalt und der königlichen Interessenpolitik, in: Die

wiel begrenzt wurde, war eine solche einstige königliche nun herzogliche Machtbasis von herausragender Bedeutung⁹⁹.

Zum anderen und entscheidender verband sich mit der Herrschaft über diese Region untrennbar eine symbolische Komponente. Dichtgedrängt lagen um den Bodensee Orte karolingischer Präsenz des 9. Jahrhunderts¹⁰⁰: die Pfalz Bodman¹⁰¹, die Klöster Reichenau¹⁰² und St. Gallen¹⁰³ sowie nicht zuletzt die Bischofsstadt Konstanz¹⁰⁴. Ohne diese herrschaftlichen und religiösen Zentren ist die Geschichte der Karolingerzeit im Südwesten nicht denkbar. Beim isolierten Blick auf einzelne Orte gerät mitunter in Vergessenheit, dass die gesamte Bodenseeregion seit der Zeit Kaiser Ludwigs des Frommen (814–840) der zentrale

Salier und das Reich, Bd. 1: Salier, Adel und Reichsverfassung, hg. von Stefan WEINFURTER unter Mitarbeit von Helmut KLUGER, Sigmaringen 1991, S. 503–547, passim, vor allem S. 504 f.; S. 518–529.

- 99 Helmut G. WALTHER, Der Fiskus Bodman, in: Bodman (wie Anm. 16) S. 231–275, hier zum 9. Jahrhundert S. 249–257.
- 100 Zur Präsenz der Karolinger im Bodenseeraum: SCHMID, Königtum (wie Anm. 95) S. 565–569; Thomas ZOTZ, Grundlagen und Zentren der Königsherrschaft im deutschen Südwesten in karolingischer und ottonischer Zeit, in: Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland (Archäologie und Geschichte, Bd. 1), Sigmaringen 1990, S. 275–293; DERS., Ludwig der Fromme, Alemannien und die Genese eines neuen Regnum, in: Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag, hg. von Gerhard KÖBLER / Hermann NEHLEN, München 1997, S. 1481–1499; DERS., Zwischen König und Herzog. Zur Situation der Abtei Reichenau im ottonischen Schwaben, in: Nomen et fraternitas. Festschrift für Dieter Geuenich zum 65. Geburtstag (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 62), Berlin 2008, S. 721–739; zur Einordnung: Alfons ZETTLER, Karolingerzeit, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 1 (wie Anm. 14) S. 297–380, hier S. 338–343.
- 101 ZOTZ, Ludwig der Fromme (wie Anm. 100) S. 1496–1498, mit der Einschätzung: „Bodman blieb das ganze 9. Jahrhundert und bis ins frühe 10. Jahrhundert hinein *die* Pfalz Alemanniens schlechthin ...“ (S. 1497), die ältere Literatur in Anm. 94.
- 102 Helmut MAURER, Die deutschen Königspfalzen, Bd. III: Baden-Württemberg. Vierte Lieferung: Lorch – Reichenau, hg. von Caspar EHLERS / Lutz FENSKE / Thomas ZOTZ, bearb. von Helmut MAURER, Göttingen 2003, S. 493–571, zur Karolingerzeit, passim, besonders S. 504–512; zu Nachweisen karolingischer Könige auf der Reichenau S. 525–530; wichtig zur Frage einer Pfalz auf der Klosterinsel: Alfons ZETTLER, Überlegungen zu den karolingerzeitlichen Herrscherbesuchen in den Bodenseeklöstern, in: Pfalz – Kloster – Klosterpfalz St. Johann in Müstair. Historische und archäologische Fragen, hg. von Hans Rudolf SENNHAUSER, Zürich 2010, S. 105–118, mit älterer Literatur.
- 103 Zur Nähe St. Gallens zu den Karolingern, nachweisbar etwa durch die Privilegierung, vgl. ZOTZ, Grundlagen (wie Anm. 100) S. 283 f.
- 104 Konstanz selbst war in der Karolingerzeit erst 890 belegter Aufenthaltsort karolingischer Könige vgl. Helmut MAURER, Konstanz, in: Die deutschen Königspfalzen, Band III: Baden-Württemberg. Dritte Lieferung: Kirchen (Schluss) – Langenau, hg. von Lutz FENSKE / Thomas ZOTZ, bearb. von Helmut MAURER, Göttingen 1997, S. 263–331, hier S. 275, 290 f. Insbesondere unter Bischof Salomo III. (890–919/920) waren die Beziehungen zu den spät-karolingischen Königen bzw. zu Konrad I. äußerst eng, vgl. zu Salomo III. unten Anm. 107.

politische Raum Alemanniens war¹⁰⁵. Hierher kam etwa der junge Karl der Kahle 829, um von dem für ihn neu geschaffenen Regnum, das aus Alemannien, dem Elsass, Churrätien und Burgund bestand, Besitz zu ergreifen¹⁰⁶. Immer wieder dienen bis zum Ende des Jahrhunderts Aufenthalte karolingischer Könige in dieser Region dazu, den Anspruch auf Herrschaft im Südwesten zu erheben oder zu bekräftigen¹⁰⁷. Adressaten dieser Akte der Herrschaftsrepräsentation waren die alemannischen Großen, von denen mit den Äbten der Reichenau und St. Gallens sowie dem Bischof von Konstanz führende geistliche Magnaten hier ihren Sitz hatten. Darüber hinaus fanden offenbar die Versammlungen der Könige mit den alemannischen Großen in diesem Raum statt¹⁰⁸. Nicht zuletzt versicherten sich die karolingischen Könige auf der Reichenau und in St. Gallen, in den ältesten, eng mit der Geschichte Alemanniens verbundenen Klöstern, der Gebete der Mönche für das Reich und die eigene Königsherrschaft. Dort erbaten sie den Schutz besonders wirkmächtiger Heiliger¹⁰⁹.

Am Beginn des 10. Jahrhunderts stand kein anderer Teil Schwabens mehr für die einstige königliche Macht als der Bodensee und sein Umfeld, denn gerade am Ende des 9. Jahrhunderts häufen sich die Anzeichen dafür, dass hier die Kraftzentren des ostfränkischen Reiches lagen. Kaiser Karl III. hielt sich bekanntlich häufig in Bodman und auf der Reichenau auf¹¹⁰. Nicht ohne Grund fand er sein Grab in Mittelzell auf der Klosterinsel¹¹¹. Die letzten Karolinger des

105 ZOTZ, Ludwig der Fromme (wie Anm. 100).

106 Ebd., S. 1490–1495; DERS., Zwischen König und Herzog (wie Anm. 99) S. 724; ZETTLER, Karolingerzeit (wie Anm. 100) S. 336 f.

107 Hervorzuheben sind etwa der mehrwöchige Aufenthalt Ludwigs des Frommen in der Pfalz Bodman im Frühjahr 839, das Osterfest, das Ludwig der Deutsche 846 am Bodensee feierte, insbesondere aber dessen mehrwöchiger Aufenthalt in Bodman 857; vgl. ZOTZ, Grundlagen (wie Anm. 100) S. 279–282; ZETTLER, Karolingerzeit (wie Anm. 100) S. 338–343). Für Karl III. war Alemannien gar der zentrale Ausgangspunkt und sein Herrschaftszentrum; vgl. dazu unten Anm. 113.

108 Dieser Punkt bedürfte der weiteren Vertiefung, vgl. aber etwa für Arnolf von Kärnten ZETTLER, Überlegungen (wie Anm. 102) S. 112.

109 Zu den Besuchen *orationis causa* auf der Reichenau und in St. Gallen ZETTLER, Überlegungen (wie Anm. 102) passim.

110 Zu Karl III. und Alemannien: ZOTZ, Grundlagen (wie Anm. 99) S. 285–292; Alfons ZETTLER, Der Zusammenhang des Raumes beidseits der Alpen in karolingischer Zeit. Amtsträger, Klöster und die Herrschaft Karls III., in: Schwaben und Italien im Hochmittelalter, hg. von Helmut MAURER / Hansmartin SCHWARZMAIER / Thomas ZOTZ (Vorträge und Forschungen, Bd. 52), Stuttgart 2001, S. 25–42; ZETTLER, Karolingerzeit (wie Anm. 100) S. 344–355; Dieter GEUENICH, Karl III., Alemannien und die Reichsteilungen Ludwigs des Deutschen. Zu einem unbeachteten Karolingereintrag im Verbrüderungsbuch von Pfäfers, in: Die Baar als Königslandschaft. Tagung des Alemannischen Instituts vom 6.–8. März in Donaueschingen (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i.Br., Bd. 77), Ostfildern 2010, S. 211–226; Jens LIEVEN, ... ein der Betrachtung würdiges Ereignis ... Der Sturz Karls III. und seine Folgen, in: Ebd., S. 227–240.

111 ZETTLER, Klosterbauten (wie Anm. 66) S. 105–109.

ostfränkischen Reiches, Arnolf von Kärnten und Ludwig das Kind, folgten ihm; ihre einflussreichsten Ratgeber, die wichtigsten politischen Akteure im Reich, waren eng mit der Region verbunden. Erzbischof Hatto von Mainz (891–913) etwa, Erzkanzler und Erzbischof des größten Metropolitanverbands im Reich, Regent für den karolingischen Kindkönig Ludwig und Königsmacher nach dessen Tod, kam aus Schwaben und blieb immer zugleich der Abt der Reichenau¹¹². Bischof Salomo III. von Konstanz, von ähnlichem reichspolitischen Rang, war gleichermaßen auch Abt von St. Gallen, sein Bistum umfasste das gesamte alemannische Herzogtum des frühen Mittelalters¹¹³. Es ist kennzeichnend für den Umbruch politischer Macht am Beginn des 10. Jahrhunderts, dass die neuen lokalen Gewalten von ehemaligen Vororten karolingischer Königsherrschaft Besitz ergriffen. Dies ist über Schwaben hinaus charakteristisch für die ausgeprägte Herzogsgewalt in den süddeutschen Herzogtümern, die nur selten von den ottonischen Königen behelligt wurden¹¹⁴. Ein Seitenblick auf das Herzogtum Bayern vermag dies zu verdeutlichen¹¹⁵. Regensburg, die karolingische *civitas regia* Ludwigs des Deutschen und ein zentrales Herrschaftszentrum der letzten ostfränkischen Karolinger wurde im 10. Jahrhundert fast ausschließlich zum Spielfeld der bayerischen Herzöge¹¹⁶. Herrschaft über das Herzogtum Bayern war immer Herrschaft über Regensburg. Ohne Präsenz in der Stadt an der Donau ist eine bayerische Herzogswürde vom 10. bis ins 12. Jahrhundert nicht vorstellbar.

112 Thilo OFFERGELD, *Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter* (MGH Schriften, Bd. 50), Hannover 2001, S. 538–542, zur Zeit Ludwigs des Kindes, S. 518–641, dort passim zu Erzbischof Hatto.

113 *Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Konstanz 2 – Die Konstanzer Bischöfe vom Ende des 6. Jahrhunderts bis 1206*, bearb. von Helmut MAURER, Berlin/New York 2003, S. 89–119; zur reichspolitischen Bedeutung Salomos unter Ludwig dem Kind vgl. OFFERGELD, *Reges pueri* (wie Anm. 112).

114 Dies ist eines der Ergebnisse der Studie von KELLER, *Reichsstruktur* (wie Anm. 13).

115 Im Überblick: Peter SCHMID, *Regensburg. Stadt der Könige und Herzöge im Mittelalter* (Regensburger Historische Forschungen, Bd. 6), Kallmünz 1977; DERS., *Ratispona metropolis Baioariae. Die bayerischen Herzöge und Regensburg*, in: *Geschichte der Stadt Regensburg*. 2 Bde., hg. von DEMS., Regensburg 2000, S. 51–101; DERS., *Civitas regia: Die Königsstadt Regensburg*, in: Ebd., S. 102–147.

116 Zu Regensburg in der Karolingerzeit und im 10. Jahrhundert: Peter SCHMID, *König – Herzog – Bischof. Regensburg und seine Pfalzen*, in: Lutz FENSKE (Hg.), *Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung*, Bd. 4: *Pfalzen – Reichsgut – Königshöfe*, Göttingen 1996, S. 13–52; DERS., *Die Karolinger in Bayern. Herrscher im Zentrum des Ostfrankenreiches*, in: *Die Herrscher Bayerns. 25 historische Portraits von Tassilo III. bis Ludwig III.*, hg. von Alois SCHMID / Katharina WEIGAND, München 2001, S. 29–42; DERS., *Kaiser Arnolf, Bayern und Regensburg*, in: *Kaiser Arnolf. Das ostfränkische Reich am Ende des 9. Jahrhunderts*, hg. von Franz FUCHS / Peter SCHMID, München 2002, S. 187–220; Roman DEUTINGER, *Hludovicus rex Baioariae. Zur Rolle Bayerns in der Politik Ludwigs des Deutschen*, in: *Ludwig der Deutsche und seine Zeit*, hg. von Wilfried HARTMANN, Darmstadt 2004, S. 47–66; DERS., *Das ostfränkische Reich und das regnum Baioariorum*, in: *Historische Zeitschrift* 276 (2003) S. 581–611.

Einen einzelnen Ort, mit dem die Vorherrschaft im Herzogtum Schwaben verbunden war, können wir zwar nicht angeben, aber doch zumindest eine Region, eben diesen Kreis um Bodman, Wahlwies und den Hohentwiel. Es ist hier nur noch zu erwähnen, dass diese Beobachtungen zur Bedeutung einzelner Orte und Regionen für die entstehenden Herzogtümer grundsätzliche Fragen nach dem Raumverständnis im frühen Mittelalter aufwerfen. Wir werden uns heute, nach dem *spatial turn*, davor hüten, von flächigen Vorstellungen frühmittelalterlicher Herzogtümer auszugehen, die in sauber erkennbaren Grenzen auf Karten einzutragen wären und die in Kontinuitäten zu späteren politischen Einheiten stünden¹¹⁷. Räume sind das „Produkt sozialer Beziehungen, kultureller Bedeutungen und emotionaler Identifikation, insofern kontingent und wandelbar“, so hat ein Landeshistoriker den aktuellen Raumbegriff auf den Punkt gebracht¹¹⁸. Die Mediävisten sind spätestens seit Theodor Mayer und der Neuen Deutschen Verfassungsgeschichte mit ihrem Postulat, Herrschaft konstituiere sich als Herrschaft über Personenverbände (und nicht über Räume), vorsichtig¹¹⁹. Sie waren das vielleicht zu sehr, ohne die ideologischen Implikationen von Mayers Ansatz und dessen epistemologische Verengungen zu bedenken. Schwäbische Herzogsherrschaft des 10. Jahrhunderts ist sicher nicht allein als Herrschaft über den Personenverband der Alemannen zu charakterisieren, sie ist sicher auch nicht als flächige Herrschaft in einem Territorium, dessen Grenzen genau abzustecken sind, zu beschreiben. Näher wird man ihrer räumlichen Dimension kommen, wenn man die unterschiedlichen Valenzen einzelner Orte und Regionen erfasst; von der konkreten und symbolhaften Verdichtung von Handlungsmacht an „Ort(en) der Macht“ – *places of power* ausgehend¹²⁰. Im Herzogtum Schwaben kam hierfür dem Bodenseeraum zentrale Bedeutung zu. Hier konzentrierte sich Königsgut, hier lagen die wichtigen Reichsklöster; auf

117 Zum *spatial turn* und seinen – zögerlichen – landesgeschichtlichen bzw. mediävistischen Adaptionen: Riccardo BAVAJ, Was bringt der „spatial turn“ der Regionalgeschichte? Ein Beitrag zur Methodendiskussion, in: Westfälische Forschungen 56 (2006) S. 457–484; SPEITKAMP, Stadt – Land – Fluss (wie Anm. 92); zu mediävistischen Adaptionen vgl. die in Anm. 120 genannten Titel.

118 SPEITKAMP, Stadt – Land – Fluss (wie Anm. 92) S. 129.

119 Diesen Begriff prägte Theodor Mayer in seiner Freiburger Antrittsvorlesung von 1935: Der Staat der Herzoge von Zähringen (Freiburger Universitätsreden, Bd. 20), Freiburg 1935, hier S. 6 f.; Zu Theodor Mayer in Freiburg: Anne Christin NAGEL, Mittelalterliche Geschichte, in: Die Freiburger Philosophische Fakultät 1920–1960. Mitglieder – Strukturen – Vernetzungen, hg. von Eckhard WIRBELAUER (Freiburger Beiträge zur Wissenschafts- und Universitätsgeschichte NF, Bd. 1), Freiburg/München 2006, S. 387–410, hier S. 401–407; zu Theodor Mayer und dem Konstanzer Arbeitskreis nach 1945: DIES., Im Schatten des Dritten Reichs. Mittelalterforschung in der Bundesrepublik Deutschland (1945–1970) (Formen der Erinnerung, Bd. 24), Göttingen 2005.

120 Places of Power – Orte der Herrschaft – Lieux du Pouvoir, hg. von Caspar EHLERS (Deutsche Königspfalzen 8), Göttingen 2007, hier etwa DERS., S. 7–16; wichtig: Matthew INNES, People, Places and Power in Carolingian Society, in: Topographies of Power in the Early middle Ages, hg. von Mayke DE JONG / Frans THEUWS / Carine VAN RHIJN (The Transformation of the

der Reichenau wurde Karl III., der letzte karolingische König, der seinen Herrschaftsschwerpunkt im Südwesten hatte, bestattet. Wer diese Region dominierte, der konnte an die Traditionen karolingischer Königsherrschaft, die Orte der Herrschaftsrepräsentation und der Entscheidung des Königs mit den Großen im Südwesten anknüpfen. Aus dieser Perspektive erklärt sich, warum Hadwig, die auf dem Hohentwiel gleichsam über dieser Gegend thronte, als *dux Suevorum* – Herzog der Schwaben – angesehen werden konnte. Doch in welcher Hinsicht war sie dies nun? Übte sie tatsächlich irgendeine Form von Herzogsherrschaft aus?

Herzogin Hadwig und das Herzogtum Schwaben

Die Frage nach dem Charakter der Herzogsherrschaft Hadwigs ließe sich einfacher beantworten, wenn wir wüssten, welche Rechte ein Herzog hatte und was ein Herzogtum war. Die Gewissheiten einer älteren, nicht nur landesgeschichtlichen Forschung sind heute verloren gegangen. Jüngst konnte die Diskussion auf folgende Weise treffend zusammengefasst werden: „Kaum ein Begriff ist so schwankend in seiner Bedeutung und suggeriert zugleich ein Übermaß an Jahrhunderte überdauernder Institutionenkontinuität wie der des Herzogs und des Herzogtums...“¹²¹. Dies gilt insbesondere für das 10. Jahrhundert, in dem sich in Süddeutschland aus den karolingischen Reichen – *Regna* – des 9. Jahrhunderts Zug um Zug Herzogtümer herausbildeten¹²². Von dieser Zeit lassen sich nur wenige Brücken zurück zum alemannischen Herzogtum des frühen Mittelalters

Roman world, Bd. 6), Leiden/Boston/Köln 2001, S. 397–437, sowie die anderen Beiträge in diesem Band. Philippe DEPREUX / François BOUGARD / Régine LE JAN, *Les Élités et leurs espaces. Mobilité, Rayonnement, Domination* (Collection Haut Moyen Âge, Bd. 5), Turnhout 2007; methodisch anregend, für einen Raum mit ganz anderer Gegebenheiten als der Südwesten: Caspar EHLERS, *Die Integration Sachsens in das fränkische Reich* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 231), Göttingen 2007.

121 Franz-Reiner ERKENS, *Herzog, Herzogtum*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 2011, Sp. 993–1003, hier Sp. 993, der Artikel erschließt die bisherige Literatur.

122 Die Bedeutung der karolingischen *Regna* für die Ausbildung der Herzogtümer des 10. Jahrhunderts hat vor allem Karl Ferdinand WERNER hervorgehoben, vgl. DERS., *Völker und Regna*, in: *Beiträge zur mittelalterlichen Reichs- und Nationsbildung in Deutschland und Frankreich*, hg. von Carlrichard BRÜHL / Bernd SCHNEIDMÜLLER (*Historische Zeitschrift*, Beiheft NF, Bd. 24), München 1997, S. 15–44; zu der Diskussion der Entstehung der Herzogtümer im 10. Jahrhundert auch: Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Völker – Stämme – Herzogtümer* (wie Anm. 46); wichtig ist die Position von Hans-Werner GOETZ, vgl. zuerst DERS., „*Dux*“ und „*ducat*“. Begriffs- und verfassungsgeschichtliche Untersuchungen zur Entstehung des sogenannten „jüngeren“ Stammesherzogtums an der Wende vom neunten zum zehnten Jahrhundert, Bochum 1977; zusammenfassend zur Diskussion um das jüngere Stammesherzogtum seit dem Erscheinen dieses Werks: DERS., *Stämme* (wie Anm. 46); DERS., *Gentes* (wie Anm. 46); DERS., *Die schwäbischen Herzöge* (wie Anm. 30) S. 127–129; als exemplarische Studie: Matthias BECHER, *Rex, Dux und Gens. Untersuchung zur Entstehung des sächsischen Herzogtums im 9. und 10. Jahrhundert* (*Historische Studien*, Bd. 444), Husum 1996.

schlagen und von ihm verweist nicht viel voraus auf das schwäbische Fürstentum, das die Staufer im 12. Jahrhundert auf ganz anderer Grundlage errichten sollten.

Im 10. Jahrhundert selbst veränderten sich herzogliche Handlungsspielräume von Generation zu Generation. Die am Beginn des Jahrhunderts um den Vorrang im ehemaligen karolingischen *Regnum* ringenden Großen waren sich nicht bewusst, ein Herzogtum zu begründen¹²³. Burchard I. (915/17–926), der sich aus eigener Kraft als erster Herzog etablierte und anfangs eine nahezu königgleiche Machtfülle innehatte, lässt sich wiederum kaum mit den schwachen konradinischen Herzögen am Ende des Jahrhunderts vergleichen – von ihnen kennen wir kaum mehr als den Namen¹²⁴. Ein entscheidendes Element der herzoglichen Stellung im 10. Jahrhundert kann man für Schwaben und Bayern zumindest angeben: die Stellvertretung des Königs. Bis um das Jahr 1000 hielten die ottonischen Könige kaum Hof in den süddeutschen Herzogtümern, die sie gleichsam nur im Vorbeigehen streiften¹²⁵. Zwei königgleiche Befugnisse lassen sich deshalb für die Herzöge mit einiger Sicherheit benennen: die Verfügung über Königsgut und zeitweise auch der Zugriff auf die dem König unterstellten Kirchen¹²⁶. Der im *dux*-Titel begründete Rang hob die Herzöge zudem über die Grafen hinaus¹²⁷. Sie leiteten Versammlungen geistlicher und weltlicher Großer und standen offenbar an der Spitze der Heeresaufgebote ihrer Herrschaftsbereiche¹²⁸.

All dies lässt sich abstrakt als Recht der Herzöge des 10. Jahrhunderts benennen; fraglich ist nur, ob dies etwas über die Macht einzelner Herzöge aussagt. Bei jedem schwäbischen Herzog ist eine individuelle Komponente zu erkennen, die wesentlicher für seine Gestaltungsmöglichkeiten gewesen dürfte als ein solcher abstrahiert rekonstruierter und doch auch veränderlicher Handlungsrahmen. Thomas Zotz hat deshalb seine wegweisende Darstellung des Herzogtums Schwaben im Früh- und Hochmittelalters aus gutem Grund nicht institutionen-

123 Zur alemannischen „Ethnogenese“ in der Karolingerzeit: Thomas ZOTZ, Ethnogenese und Herzogtum in Alemannien (9.–11. Jahrhundert), in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 108 (2000) S. 48–66.

124 Zum Herzogtum Schwaben im 10. Jahrhundert: ZETTLER, Geschichte (wie Anm. 18) S. 73–154; ZOTZ, Ottonen-, Salier- und frühe Stauferzeit (wie Anm. 14) S. 381–528.

125 Vgl. dazu KELLER, Reichsstruktur (wie Anm. 13).

126 Vgl. dazu die Literaturangaben oben Anm. 98

127 Zum *Dux*-Titel: GOETZ, „*Dux*“ und „*ducatus*“ (wie Anm. 122).

128 Zu Schwaben: MAURER, Herzog von Schwaben (wie Anm. 16) S. 204–217; zu Bayern: STÖRMER, Bayern (wie Anm. 98) S. 511–518, zur Wahl der bayerischen Herzöge auf Versammlungen in Regensburg. Die Rolle der Herzöge als Heerführer wird etwa in Widukinds Beschreibung des in die Aufgebote einzelner Herzogtümer gegliederten Heeres bei der Lechfeldschlacht deutlich: Widukindi Corbeiensis, *Rerum gestarum saxoniarum libri tres*, hg. von Hans-Eberhard LOHMANN / Paul HIRSCH (MGH SS *Rer. Germ.* [Bd. 60]), Hannover 1935, III, c. 44, S. 124 f.

geschichtlich angelegt, sondern in Form einer umsichtigen Erzählung, die von Generation zu Generation verändernde Möglichkeiten der Herzöge auslotet¹²⁹.

Um die Mitte des 10. Jahrhunderts nun ist im ganzen Reich eine fortschreitende Anbindung der Herzöge und ihrer Herzogtümer an die ottonische Königsfamilie zu beobachten. Zu Beginn der 50er Jahre waren alle „Herzogtümer“ mit einer Ausnahme von Angehörigen der ottonischen Königsfamilie besetzt¹³⁰. Die Tatsache, dass Otto der Große als Herzog von Schwaben im Jahr 955 mit Burchard den Angehörigen eines einheimischen Geschlechts zum Herzog erhob, verdient deshalb besondere Beachtung.

Richten wir den Blick auf die besonderen Umstände der Einsetzung Burchards. In den Jahren 953 und 954 war die Herrschaft Ottos des Großen durch den sogenannten Liudolf-Aufstand in erstaunlichem Umfang bedroht¹³¹. Um die Herzöge von Schwaben und Lothringen – den Sohn des Königs, Liudolf, und Konrad den Roten –, scharten sich Unzufriedene aus dem ganzen Reich. Ihnen standen der König und an seiner Seite sein Bruder Herzog Heinrich von Bayern gegenüber. In dem Konflikt, der sich zu offenen Gefechten zwischen den Beteiligten steigerte, gelang es dem König nur mit Mühe sich durchzusetzen. Am Ende siegte der Vater über den Sohn und seinen Verbündeten, den Herzog von Lothringen. Beide verloren ihre Herzogswürden. Während in Lothringen auf Konrad den Roten Brun, der Bruder Ottos des Großen und Herzog Heinrichs von Bayern, folgte, erlangte in Schwaben Burchard, ein Verwandter Herzogs Burchards I., das Herzogtum.

Konnte sich der König der Loyalität des Burchardingers sicher sein? Er versuchte sie zumindest zu sichern. Burchard wurde ins Herzogtum eingesetzt und mit Hadwig, der Tochter des wichtigsten Verbündeten Ottos I. in diesen Jahren, Herzog Heinrichs von Bayern, vermählt¹³². Dieses Konnubium bot die begründete Hoffnung auf erwünschtes politisches Handeln des neuen Herzogs. In den Umständen dieser Eheverbindung dürfte die Erklärung für das spätere Herzogsein der Hadwig liegen. Die Grundlagen ihrer Stellung nach dem Tod ihres

129 ZOTZ, Ottonen, Salier- und frühe Stauferzeit (wie Anm. 14).

130 Dies gilt für Sachsen und Franken, in denen die ottonischen Könige unmittelbar, ohne die Zwischenstellung eines Herzogs herrschten, für Bayern, in dem seit 948 Heinrich, der Bruder Ottos I. Herzog war, und für Schwaben, in dem Liudolf, der Sohn Ottos I. seit 950 als Herzog amtierte; zu Schwaben: ZETTLER, Geschichte (wie Anm. 18) S. 138–146. Nur in Lothringen war ein Nicht-Ottone, Konrad der Rote, Herzog, er war freilich mit einer Tochter Ottos des Großen vermählt. Nach seinem Tod folgte ihm Brun, der Erzbischof von Köln, als Herzog nach.

131 Zum Liudolf-Aufstand: ZETTLER, Geschichte (wie Anm. 18) S. 144 f.; KELLER / ALTHOFF, Zeit der späten Karolinger (wie Anm. 98) S. 193–200, mit älterer Literatur.

132 Widukind von Corvey hebt an Burchard, den er als Anführer des schwäbischen Kontingents in der Lechfeldschlacht erwähnt, besonders die Ehe mit Hadwig hervor: *Sextam et septimam (sc. legionem) construxerunt Suavi, quibus prefuit Burchardus, cui nupserat filia fratris regis*; Widukindi Corbeiensis, *Rerum gestarum saxoniarum* (wie Anm. 127). Auch wenn der Zeitpunkt der Heirat damit nicht überliefert ist, liegt es nahe anzunehmen, dass Burchard bereits

Gatten beschrieb Ekkehard IV. auf folgende Weise: Burchard habe Hadwig *cum dotibus et ducatu*, mit Heirats-, respektive Witwengut und Herzogtum zurückgelassen¹³³. In dieser Bemerkung liegt ein Schlüssel, um die Rätsel der Stellung der Herzogin zumindest zum Teil zu lösen. Für die St. Galler Mitbrüder Ekkehards, für die er etwa 50 Jahre nach Hadwigs Tod schrieb, war dies eine verständliche und plausible Erklärung für deren Position.

Was war im 10. Jahrhundert die *dos* einer adeligen Frau? Unter Dotalgut verstehen wir einen der Frau in der Regel bei der Heirat vom Ehemann übertragenen Sonderbesitz, der durch spätere Schenkungen ergänzt werden konnte und den diese nach dem Tod ihres Gatten bis zu ihrem Ableben in eigener Verfügungsgewalt als Witwengut behielt¹³⁴. Die Geschichte des frühen Mittelalters ist voller Hinweise auf äußerst umfangreiche und einträgliche Dotalgüter herrscherlicher Witwen¹³⁵. Für jede ottonische Königin und Kaiserin ließen sich hierfür Belege anführen¹³⁶. Das Dotalgut der Kaiserin Adelheid, die Otto den

955 mit Hadwig vermählt war. Vgl. dazu KELLER, Reichsstruktur (wie Anm. 13) S. 108, Anm. 164: „... dann wäre die Hochzeit unmittelbar mit der Einsetzung in Verbindung zu bringen“; ähnlich ZOTZ, Breisgau (wie Anm. 14) S. 155. Zu berücksichtigen wäre als möglicher Terminus post quem auch, dass über die geplante Ehe Hadwigs mit dem Sohn des byzantinischen Kaisers wohl 952 verhandelt wurde. Die Verbindung mit Burchard ist somit deutlich nach diesem Zeitpunkt anzusetzen; vgl. dazu oben HIESTAND, Byzanz (wie Anm. 22) S. 207 f.

133 Vgl. die einschlägige Textpassage oben Anm. 24.

134 Vgl. Ingrid HEIDRICH, Die Dotalausstattung der Kaiserin Adelheid im historischen Kontext, in: Kaiserin Adelheid und ihre Klostergründung in Selz. Referate der wissenschaftlichen Tagung in Landau und Selz vom 15. bis 17. Oktober 1999, hg. von Franz STAAB / Thorsten UNGER, Speyer 2005, S. 115–134, hier S. 119, zu erhaltenen Dotalurkunden, die „Besitzübertragungsurkunden des Mannes an die Braut (*sponsa*), die vor der Eheschließung vereinbart und mit der Eheschließung wirksam wurden“; ferner für eine frühere Zeit: DIES., Besitz und Besitzverfügung verheirateter und verwitweter freier Frauen im merowingischen Frankenreich, in: Weibliche Lebensgestaltung im frühen Mittelalter, hg. von Hans-Werner GOETZ, Köln/Weimar/Wien 1991, S. 119–138; Christian LAURANSON-ROSAZ, Douaire et sponsalium durant le haut Moyen Âge, in: Veuves et veuvage dans le haut moyen âge, hg. von Michel PARISSÉ, Paris 1993, S. 67–80; Régine LE JAN-HENNEBICQUE, Aux origines du douaire médiéval (VI^e–X^e siècles), in: Ebd., S. 107–122; Amalie FÖBEL, Die Königin im mittelalterlichen Reich. Herrschaftsausübung, Herrschaftsrechte, Handlungsspielräume (Mittelalter-Forschungen, Bd. 4), Stuttgart 2000, S. 67–80; Régine LE JAN, Douaires et pouvoirs des reines en Francie et en Germanie (VI^e–X^e siècle), in: Dots et Douaires dans le haut Moyen Âge, sous la direction de François BOURGARD / Laurent FELLER / Régine LE JAN (Collection de l'École française de Rome, Bd. 295), Rom 2002, S. 457–497; Martina HARTMANN, Die Königin im frühen Mittelalter, Stuttgart 2009, S. 144–146, 158; Zur rechtsgeschichtlichen Einordnung: Wilhelm BRAUNEDER, Dos, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1: Aachen – Geistliche Bank, 2. Auflage, Berlin 2008, Sp. 1138 f., Paul MIKAT, Dotierte Ehe – rechte Ehe. Zur Entwicklung des Eheschließungsrechts in fränkischer Zeit (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G, Bd. 227), Opladen 1978.

135 Vgl. die Fallstudien in: Dots et Douaires dans le haut Moyen Âge (wie Anm. 134).

136 Vgl. die Übersicht bei HEIDRICH, Dotalausstattung (wie Anm. 134) S. 119 f.; FÖBEL, Königin (wie Anm. 134) S. 67–75.

Großen nur drei Jahre vor der Ehe Hadwigs mit Burchard heiratete, bestand etwa aus ausgedehntem ehemaligem Königsgut, das sich von Italien über Burgund bis ins Elsass erstreckte¹³⁷.

Hadwig nun, so will ich zur Diskussion stellen, bekam den politischen und wirtschaftlichen Kernbereich des Herzogtums Schwaben, die Fiskalgüter um den Bodensee als Dotalgut zugewiesen, darauf bezog sich Ekkehards *cum dotibus et ducatu*. Wir wissen zwar nicht sicher, wann dies geschah, der erwähnte Kontext der Einsetzung Burchards zum Herzog aber legt eine Deutung in diesem zeitlichen Rahmen nahe. Otto hätte somit 954 zwar Burchard als Herzog von Schwaben eingesetzt, er band ihn aber über die Ehe mit Hadwig an die ottonische Herrscherfamilie. Durch die Ausstattung der Hadwig mit Dotalgütern im entscheidenden Zentralraum des Herzogtums um den Bodensee wurde diese Verpflichtung zur Loyalität sehr nachdrücklich unterstrichen. Nach dem Tod Burchards konnte Hadwig in diesem auf der Grundlage des Dotalgutes konstituierten Herrschaftsraum weiterhin walten¹³⁸. Unmittelbar nachdem sie im Jahr 994 gestorben war, zog Otto III. eilends auf den Hohentwiel, um die Güter der Herzogin in Besitz zu nehmen¹³⁹; mit ihrem Tod zerfiel dann das allein auf ihre Person bezogene Gebilde, worin wiederum eine Bestätigung für einen persönlichen, auf die Herzogin Hadwig zugeschnittenen Herrschaftsbereich zu sehen ist.

Doch für Ekkehard IV. war Hadwig sogar *dux Suevorum*, Herzog der Schwaben, und auch die Königsurkunden Ottos III. geben ihr zumindest den Titel *dux*¹⁴⁰. Eine eigenständig agierende Herzogin für das gesamte Schwaben war sie aber sicher nicht. Auch wenn es im europäischen Vergleichsrahmen im 10. Jahrhundert Beispiele für sehr tatkräftige Frauen gibt, allein regierende Frauen sind nicht belegt¹⁴¹. Andere zeitgenössische Beispiele zeigen jedoch, dass die Rangbezeichnung *dux* für Herzoginnen auch nach dem Tod ihres Mannes möglich

137 Vgl. HEIDRICH, Dotalausstattung (wie Anm. 134) passim.

138 Möglicherweise waren es gerade die Konflikte der Heinrichsline mit Otto I. und Otto II. in den Jahren 973 und 983, die dazu führten, dass der Besitz der Hadwig, als einer Angehörigen der Heinrichsline, auch nach 973 bzw. 983 in ihrer Verfügungsgewalt blieb; vgl. dazu ZOTZ, Breisgau (wie Anm. 14) S. 155–172.

139 MAURER, Hohentwiel (wie Anm. 16) S. 226.

140 Vgl. dazu oben Anm. 42 und 43.

141 Vgl. etwa den aufschlussreichen Überblick von Amalie FÖBEL, Frauen an der Spitze Europas. Lebensentwürfe und Lebensstrategien von Königinnen des 10. Jahrhunderts, in: Kaiserin Adelheid und ihre Klostergründung in Selz (wie Anm. 134) S. 69–89; aus der mittlerweile umfangreichen Literatur zu weiblichen Herrscherinnen des Früh- und Hochmittelalters vgl. nur die für das 10. Jahrhundert einschlägigen Titel: FÖBEL, Königin im mittelalterlichen Reich (wie Anm. 134) passim; Daniela MÜLLER-WIEGAND, Vermitteln – Beraten – Erinnern. Funktionen und Aufgabenfelder von Frauen in der ottonischen Herrscherfamilie (919–1024), Kassel 2005; in europäischer Perspektive: Régine LE JAN, Femmes, pouvoir et société dans le haut Moyen Age (Les Médiévistes français, Bd. 1), Paris 2001; Agire da donna. Modelli e pratiche de rappresentazione (secoli VI–X), hg. von Cristina LA ROCCA (Collection du Haut Moyen Âge, Bd. 3), Turnhout 2007.

war¹⁴². Judith von Bayern etwa, die Witwe des 955 verstorbenen Vaters Hadwigs, Herzog Heinrich I. von Bayern (948–955), erscheint in Quellen nach dessen Tod als *domina dux*¹⁴³, als sie für ihren Sohn die Vormundschaftsregierung ausübte¹⁴⁴. Warum die königliche Kanzlei Hadwig weiterhin als Herzogin bezeichnete, erklärt sich somit. Warum aber war sie für Ekkehard IV. *dux Suevorum*, Herzog der Schwaben?

Sie konnte zumindest als solcher angesehen werden. Ihre Repräsentationskultur auf dem Hohentwiel hatte herzoglichen, wenn nicht königlichen Zuschnitt. Sie beherrschte die Region in Schwaben, die bis zum Tod ihres Gatten der Kernbereich des schwäbischen Herzogtums war. Als Vertreterin des Kaisers – *vicaria imperialis* – übte sie königgleiche Rechte aus, sie versammelte die Äbte der Bodenseeklöster und den Bischof von Konstanz in Wahlwies, um einen Streit zu schlichten. Ihre Beziehungen zum Königshof, die Ekkehard IV. immer wieder hervorhebt und die wir auch sonst erkennen, waren die Grundlage ihres Einflusses.

Herzoggleiche „Macht“ hatte Hadwig nach dem Tod ihres Mannes in der zentralen und maßgeblichen politischen Landschaft des Herzogtums Schwaben somit sicher, ob sie als Herzogin von Schwaben „herrschte“ kann man dagegen nicht sagen. Damit sind wir am Ende des Beitrags bei einem zentralen Problem früh- und hochmittelalterlicher Politik- und Verfassungsgeschichte¹⁴⁵. Der Begriff „Herrschaft“, auch jener der „Herzogsherrschaft“, hat Implikationen, derer man sich bewusst sein sollte. Seine Problematik wird gerade im Fall der Herzogin Hadwig deutlich. Im üblichen Gebrauch der Mittelalterhistoriker verbindet sich mit ihm ein Amalgam aus rechts- und verfassungsgeschichtlichen Versatzstücken, die kaum mehr zu unterscheiden sind. Da gibt es Residuen der Vorstel-

142 Walther KIENAST, *Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9. – 12. Jahrhundert)*. Mit Listen der ältesten deutschen Herzogsurkunden, München/Wien 1968, hier S. 341 f. zum Titel „dux“ für Herzoginnen; ferner Heinrich FICHTENAU, *Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts. Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingerreich (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 30), 2 Bde.*, Stuttgart 1984, S. 239 f.

143 Die Briefe des Bischofs Rather von Verona, bearb. von Fritz WEIGLE (MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit, Bd. 1), Weimar 1949, Nr. 23, S. 119; Nr. 24, S. 121; Nr. 26, S. 142.

144 Zu Judith: Hubertus SEIBERT, *Bavvarica regna gubernans*. Heinrich der Zänker und das Herzogtum Bayern (955–995), in: *Von Sachsen bis Jerusalem. Festschrift für Wolfgang Giese zum 65. Geburtstag*, hg. von Hubertus SEIBERT / Gertrud THOMA, München 2004, S. 123–126.

145 Vgl. zu den Begriffen „Herrschaft“ und „Macht“ sowie deren Verwendung in der mittelalterlichen Geschichtsforschung den informativen Überblick von Walter POHL, *Herrschaft*, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*, Bd. 14, Berlin/New York 1999, S. 443–457. Vgl. dazu auch die Diskussionen der Tagung des Konstanzer Arbeitskreises im Herbst des Jahres 2010: *Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (11. – 14. Jahrhundert)*, dazu vorerst: *Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte e.V.*, Protokoll Nr. 404 über die Arbeitstagung auf der Insel Reichenau vom 21. September – 24. September 2010, hier vor allem S. 9–12, zum Vortrag von Christine REINLE, *Was bedeutet Macht im Mittelalter?*

lung, früh- und hochmittelalterliche Herrschaft sei dadurch zu erfassen, dass Befugnisse von Amtsträgern als Teil eines institutionengeschichtlichen imaginierten Verfassungsgefüges zu beschreiben wären: das Herzogtum als eine intermediäre Ebene im Reich, von der es im 10. Jahrhundert nur fünf, auf die „Stämme“ bezogen geben konnte. Daneben stehen Bruchstücke der Neuen Deutschen Verfassungsgeschichte der Zwischenkriegszeit wie etwa Theodor Mayers „Personenverbandsstaat“, danach wäre die Herrschaft eines schwäbischen Herzogs diejenige über die Alemannen; oder es bleibt als Fernwirkung von Otto Brunners Quellenpostulat ein tiefes Misstrauen gegenüber Begriffen der Rechts- und Politikwissenschaft der eigenen Gegenwart, die als unangemessen betrachtet wurden, um mittelalterliche Verhältnisse zu erfassen¹⁴⁶. Trotz aller Differenzierungen, die in den 30er und 40er Jahren mit diesen Ansätzen verbunden waren, steht die deutschsprachige Forschung damit auf schwankendem Boden. Zudem bedingte diese konzeptionelle Engführung des Diskurses über Fragen der „Staatlichkeit“ und Verfasstheit des Früh- und Hochmittelalters eine gewisse Isolation. Mit angelsächsischen, französischen oder italienischen Kolleginnen und Kollegen ist es bis heute schwierig, über Kernbereiche der deutschen Verfassungsgeschichte, etwa die Herzogtümer des 10. Jahrhunderts, zu sprechen. Das liegt auch an den unterschiedlichen Begriffen und den Konzepten von „Staatlichkeit“ für die sie stehen¹⁴⁷. „Herrschaft“ etwa ist nur schwer in die Terminologie anderer europäischer Wissenschaftssprachen zu übersetzen – *power, pouvoir, potere* – im deutschen „politische Gewalt“ oder, auch wenn es hierzu eine intensive soziologische Debatte gibt, „Macht“ erscheinen mir auch aus dieser Sicht angemessener, um veränderliche Konstellationen, rechtlich nicht genau zu benennende Grundlagen der Machtausübung und die ihr vorausgehenden Anerkennungsrelationen zu erfassen¹⁴⁸. „Macht“ wie ein Herzog der

146 Zu diesen wissenschaftsgeschichtlichen Zusammenhängen vgl. Walter POHL, Staat und Herrschaft im Frühmittelalter: Überlegungen zum Forschungsstand, in: Staat im frühen Mittelalter, hg. von Airlie STUART / Walter POHL / Helmut REIMITZ (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 11), Wien 2006, S. 9–38, hier zur „Neuen Deutschen Verfassungsgeschichte“ S. 11–13; zur Nähe, insbesondere Otto Brunners, zu Vordenkern der Rechts- und Politikwissenschaft der NS-Zeit vgl. Hans-Henning KORTÜM, Wissenschaft im Doppelpaß? Carl Schmitt, Otto Brunner und die Konstruktion der Fehde, in: Historische Zeitschrift 282 (2006) S. 585–617; DERS., Mittelalterliche Verfassungsgeschichte im Bann der Rechtsgeschichte zwischen den Kriegen, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER / Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen, Bd. 34), Ostfildern 2010, S. 57–78.

147 Vgl. etwa die Bemühungen des Wiener Kreises um Walter Pohl, trotz dieser begrifflichen und konzeptionellen Barrieren nationaler Forschungstraditionen, Staatlichkeit des Frühmittelalters in Europa im Vergleich zu erfassen: Staat im frühen Mittelalter (wie Anm. 146); Der frühmittelalterliche Staat – Europäische Perspektiven, hg. von Walter POHL / Veronika WIESER (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 16), Wien 2009.

148 Vgl. die treffende Skizze der Problematik bei Hans-Werner GOETZ, Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung, Darmstadt 1999, S. 193–198; zur „Gewalt“

Schwaben hatte Hadwig, sie verfügte über nutzbare materielle, ehemals königliche bzw. herzogliche Grundlagen, sie dominierte den zentralen Raum, der symbolisch für das Ganze des Herzogtums stand, und ihre Position wurde von den wichtigsten geistlichen Großen Alemanniens, die hier saßen, anerkannt. Befreit man sich von verfassungsgeschichtlichen Vorannahmen, die mit dem Begriff „Herzogsherrschaft“ verbunden sind, dann öffnet sich somit ein Fenster für angemessenere und flexiblere Deutungen. Die vorhergehende Interpretation der „Herzogin Hadwig“ will ich somit als Plädoyer verstanden wissen, neu über die Prämissen der Verfassungsgeschichte des Früh- und Hochmittelalters nachzudenken und sie zugleich begrifflich für einen vergleichenden europäischen Ansatz zu öffnen.

Drei Ansätze, für die Landeshistoriker besonders ausgewiesen sind, haben die Einordnung des Phänomens der Herzogin Hadwig auf dem Hohentwiel erleichtert:

Erstens konnte der Rang der Anlage auf dem Hohentwiel trotz mangelnder archäologischer Befunde, durch einen typologischen Zugriff, mit Anleihen bei der Burgen- und der Patrozinienforschung, erfasst werden. Für eine solche objektbezogene Interdisziplinarität, welche die Materialität der Phänomene ernst nimmt, weisen Landeshistoriker eine besondere Kompetenz auf. Zweitens war die Sensibilität der Landeshistoriker für räumliche Zusammenhänge und die Logik der Verortung im zeitlichen Kontinuum hilfreich, um zu verstehen, wie wichtig der Hohentwiel und die Bodenseeregion für das Herzogtum Schwaben im 10. Jahrhundert waren. Das Nachdenken über Räume im Früh- und Hochmittelalter – wie das Herzogtum Schwaben – steht in gewisser Weise erst in den Anfängen. Die Berücksichtigung der Relationalität von Raumbeziehungen und der unterschiedlichen Valenz von Orten wird neue Deutungen ermöglichen. Drittens bietet die Zuständigkeit für Konfigurationen politischer Gewalt auf regionaler Ebene Perspektiven. Die Macht starker Königinnen und Fürstinnen im nachkarolingischen Europa ist ein vieldiskutiertes Thema, der Blick darauf half auch, das Herzogsein Hadwigs zu verstehen. Weiterungen ergeben sich dann, wenn man das verfassungsgeschichtliche Modell, mit dem die deutschsprachige Forschung insbesondere Phänomene auf der Ebene unter der Königsherrschaft häufig noch beschreibt, adjustiert und die Diskussion durch eine neue methodische Sensibilität für Begriffe und Konzepte im europäischen Rahmen öffnet. Ein auf diese Weise verstandener landesgeschichtlicher Zugriff kann auch für das Früh- und Hochmittelalter eine bereichernde Ergänzung des Methodenspektrums der mittelalterlichen Geschichte sein.

nicht im Sinne „physischen Zwangs“: Hans-Werner GOETZ, *Potestas*. Staatsgewalt und Legitimität im Spiegel der Terminologie früh- und hochmittelalterlicher Geschichtsschreiber, in: Von Sacerdotium und Regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof zum 65. Geburtstag, hg. von Franz-Reiner ERKENS / Hartmut WOLFF (Passauer Historische Forschungen, Bd. 12), Köln 2002, S. 47–66.